

Friedrich Nietzsche's Anthropologie und das Strafrecht.

Von Landgerichtsrat Dr. H. Specht in Hamburg.

Nietzsche wollte nicht nur Kritiker seiner Zeit, sondern vor allem Gesetzgeber der Zukunft sein. Weit über jede Zeitkritik hinaus betrachtete er es als seine Aufgabe, neue Werte zu verkünden.

Sind seine Gedanken Wirklichkeit geworden? Uns obliegt es, diese Frage zu beantworten. Wir müssen sie verneinen, wenn Nietzsche wirklich der Individualist, der Bewunderer des großen Verbrechers und der maßlosen Skrupellosigkeit war, als der er uns auch in der allerdings sehr seltenen strafrechtlichen Literatur, von wenigen Ausnahmen abgesehen, geschildert worden ist.

Nietzsche's eigene geistige Entwicklung ist keine einheitliche, wenn auch in jeder Zeit gemeinsame Ansatzpunkte vorhanden gewesen sind. Während er in seiner ersten Epoche¹⁾ eine Erneuerung des geistigen Lebens von der Kunst und ihrer Dynamik erhofft, kommt er nach dem Bruch mit Wagner, nun auf sich selbst gestellt, zu einer völlig anderen Haltung²⁾. Er bekennt sich in dieser Zeit zu dem Geist der Aufklärung im Sinne Voltaires. Indem er sich gegen Rousseaus leidenschaftliche Torheit wendet, wird offenbar, daß sein geistiger Ausgangspunkt nunmehr ein rein erkenntnistheoretischer geworden ist. Als „Erkennender“ verkündet er das Primat der Logik als des Annehmbarsten. Er glaubt nicht an ein natürliches Rechtsgefühl, sondern verlangt die strenge vernunftgemäße Herrschaft logischer Rechtsregeln. Das Recht ist ihm, im alten römischen Sinne, vernunftgemäßer logischer Zwang.

Eine neue, letzte Wendung vollzieht sich dann. In dieser letzten Epoche³⁾, als schon die Keime seiner unheilbaren Krankheit in ihm schlummern, bäumt sich alles zum Leben auf. Er legt ein mitreißendes dionysisches Bekenntnis zu dem ewig sich selber schaffenden Leben ab. Was sich schon in seinem ersten Entwicklungsabschnitt andeutete, vollzieht sich jetzt. Er verkündet die ewige Wiederkunft und zeigt die Wertordnung eines neuen, zukünftigen menschlichen Lebens.

Es ist unmöglich, Nietzsche an Hand einzelner Gedanken zu verstehen. Erst wenn es gelingt, den ganzen Nietzsche aus der Gesamtheit seines Werks zu erfassen, werden sich die vielen scheinbaren Gegen-

¹⁾ Vor allem: Geburt der Tragödie 1872 und Unzeitgemäße Betrachtungen 1873—76.

²⁾ Menschliches Allzumenschliches, 1878—80 — Voltaire gewidmet.

³⁾ Zarathustra 1883—85, Jenseits von Gut und Böse 1886, Genealogie der Moral, 1887, Götzendämmerung, 1888, und vor allem in dem „Wille zur Macht“.

sätze und Widersprüche als extreme Ausdrücke einer einzigen positiven geistigen Haltung darstellen. Wer von Nietzsche ein geschlossenes Strafrechtssystem erwartet, wird zunächst enttäuscht sein. Wem es aber möglich ist, aus der Unzahl verstreuter Bemerkungen heraus die große Linie zu sehen, der wird auch als Strafrechtler auf seine Kosten kommen.

Nietzsche kämpft gegen die „christlich-jüdische“ Moral seiner Zeit. Er sieht in ihr, ihrem Begriff und Inhalt nach, eine Erkrankung des gesellschaftlichen Lebens. In dem Vordergrund seiner Auseinandersetzung steht die Fragwürdigkeit des Begriffs dieser Moral überhaupt.

Die Moral führt zu einer Schwächung allen Lebens, sie ist die Abkehr vom Willen zum Dasein. Indem sie allgemeine, absolute Wertmaßstäbe und Ideale aufstellt, die außerhalb des Menschen liegen, entpersönlicht sie ihn. „Durch den Glauben an etwas Allgemeines verliert der Mensch seinen eigenen Wert“. Er wälzt die Verantwortung auf ein nur eingebildetes „An Sich“ ab. Das ist das vernichtende Urteil, das Nietzsche über den Begriff der Moral, über ihre Daseinsberechtigung abgibt. Entpersönlichung und europäischer Nihilismus ist für ihn die Folge der Moralwirkung im menschlichen und gesellschaftlichen Leben.

„Alle Perspektiven sind nur fälschlich in das Wesen der Dinge hineinprojiziert. In Wahrheit sind sie allein da zur Aufrechterhaltung des menschlichen Herrschaftsgebildes“. Mit diesem Satz zeigt Nietzsche seinen Weg. Nicht Entpersönlichung, sondern Persönlichkeit, nicht Lebensabkehr, sondern Zurückgewinnung des Lebens für den Menschen, nicht Ausrichtung nach jenseitigen Idealen, sondern allumfassende Besinnung des Menschen auf sich selbst ist seine Parole. Er verzichtet durchaus nicht darauf, selbst ein Menschen- und Lebensideal aufzustellen. Sein Kampf gilt aber jenen Moralbegriffen und Idealen, die das Wesen seiner damaligen Zeit in ihrer individualistisch-bürgerlichen Gesinnung bestimmten und ausfüllten.

Als seine Aufgabe betrachtet Nietzsche es, den Weg zur Wiedergewinnung endgültiger Lebenseinheit aufzuzeigen. Im Gegensatz zu den Mystikern, die die Einheit allen Lebens aus Gott heraus zu begründen suchten, führt er die Dinge des Seins und Werdens auf sich selbst zurück. Das gilt im besonderen Maße von dem Menschen. Niemand hat dem Menschen seine Eigenschaften gegeben; man hat keinen Maßstab, weil es außer dem Ganzen nichts gibt. Diese Rechtfertigung des Menschen aus sich selbst heraus zwingt ihn zur Ablehnung aller moralischen, außerhalb des Menschen liegenden absoluten Maßstäbe. Er bekennt sich daher zu der Unschuld des Daseins.

Aus dieser Unschuld allen Lebens ergibt sich die Überwindung der Moral mit ihrem Gut und Böse. „Gut“ ist in den früheren Zeiten, in denen die Moral noch unbekannt und die Lebenseinheit des Menschen mit sich selbst natürlich und selbstverständlich war, das Vornehme, Edle, gewesen, „schlecht“ dagegen das Niedrige, Pöbelhafte und Schwache. Erst im Lauf der Entwicklung hat sich unter dem Einfluß einer festen bestehenden Ordnung gesellschaftlichen Lebens eine Entwertung der Werte

von Gut und Böse durchgesetzt. Für den Schwachen, der unter dem Einfluß der bestehenden Ordnungen erfolgreich seine Existenz zu behaupten versteht, ist der Mächtige nicht gut sondern böse. Gut ist für ihn allein der Zahme und Ungefährliche. Dieser Moral entwerteten Lebens setzt Nietzsche sein sich aus der Unschuld des Daseins ergebendes ursprüngliches Gut und Schlecht im Sinne von lebensfördernd und lebensverneinend, von stark und schwach entgegen. So überwindet er nicht nur das moralistische Gut und Böse, sondern steht mit seiner Bezugnahme auf die höchste Kraft des Lebens auch jenseits jedes rationalistischen „nützlich-nichtnützlich“. Anstatt der alten Moral verkündet er eine neue Lebensethik.

Als Vorbild für die auf sich selbst gegründete Lebenseinheit des Menschen dient Nietzsche „der Leitfaden des Leibes“. Dieses Wort ist für ihn programmatisch. Der Leib ist nicht untergeordnetes Gefäß menschlichen Lebens, sondern selbst sein allumfassender Träger und Inhalt. Wer bewußt den gesunden Gesetzen seines Leibes gemäß lebt, ist nicht dahinlebendes Individuum, sondern Person, d. h. Träger eines ethischen Lebenswertes. Zu dieser Einheit des Leibes im weitesten Sinne führt uns Nietzsche. Er überwindet damit jene moralische Antithetik von Leib und Seele genau so, wie die bis in die heutige Zeit immer wieder aufrecht erhaltene Gegenüberstellung von Leib und Geist.

Weder Körper noch Geist sind selbständige Elemente. Es handelt sich vielleicht bei der ganzen Entwicklung des Geistes um den Leib, sagt Nietzsche einmal. Der Geist ist nicht lebenshemmend, sondern lediglich Ausdruck des Leibes. Er ist nicht Ursache, sondern Äußerung davor liegender Empfindungen und Gefühlsreaktionen des Menschen. Der Intellektualismus ist ihm deswegen keine Verfallserscheinung des Geistes, sondern eine Degeneration des Menschen selbst. Nicht Bekämpfung des Geistes als Widersacher des Lebens — das wäre heute eine romantische Utopie —, sondern seine Einbeziehung in die ganze Person ist das Ziel. Zugrunde zu legen ist das Wort Nietzsches: Der Geist ist ebenso in den Sinnen heimisch und zu Hause, wie die Sinne in dem Geist.

Auf dieser Grundlage baut sich eine neue Bewertung menschlicher Fähigkeiten auf. Die unmittelbarsten Äußerungen des Leibes, das unbewußte und intuitive Handeln erhält für Nietzsche besonders große Lebensbedeutung. So tritt er in einer Zeit der Überschätzung intellektueller Geistigkeit für eine gesunde Rückkehr zum Instinkt ein. Das Kraftvollste liegt im Unbewußten. „Der Geist, wie alles Bewußte, arbeitet doch nur im Dienst der animalischen Grundfunktion, vor allem der Lebenssteigerung“. „Das Bewußte bleibt an der Oberfläche inneren Seins“.

Indem Nietzsche die Macht und Bedeutung des Unbewußten, des Instinkts und der Triebe aufzeigt, hat er mit den Grund zur Entwicklung moderner Psychologie gelegt. Wesentlich ist, daß er nicht bei einer unfruchtbaren Analytik psychologischer Vorgänge stehen bleibt, sondern sie als Mittel des Erkennens stets in Verbindung mit dem ganzen Menschen

und seinem gesunden Lebenswillen sieht. Gerade durch diese Einbeziehung der Lebenskraft und Einheit in seine Psychologie, dadurch, daß er jede psychologische Erkenntnis zugleich aufbauend nach dem ethischen Wertmaß der Lebenssteigerung bewertet, ist er manchen späteren, nur analysierenden Psychologen weit voraus.

Klar steht jetzt das Bild des Menschen, so wie ihn Nietzsche fordert, vor unseren Augen. Durch die Moral hat der Mensch die Dinge beschenkt. Nietzsche fordert sie zurück als Eigentum und Erzeugnis des Menschen. Er verkündet die Unschuld des Daseins jenseits von Gut und Böse. Am Ende seiner Betrachtung steht nicht die fragwürdige nihilistische Sinnlosigkeit, sondern die Selbstrechtfertigung des Lebens. Der Mensch als Dichter, als Denker, als Gott, als Liebe und Macht, so sieht ihn Nietzsche. Nicht das Individuum ist sein Ziel, sondern der Mensch, die Person, die ihr Lebensgesetz zu erfüllen weiß. Dieses geschieht nicht durch eine im Gegensatz zum Leib bestehende selbständige Geistigkeit, sondern nach dem Leitfaden des Leibes. Gesunder Instinkt und natürliche unbewußte Empfindung und Reaktion sind menschlich tiefer liegende Dinge als eine auf den ungesunden Intellekt gegründete und damit unwahre Geistigkeit. Das Sichbewußtwerden seines Lebensgesetzes und die Ausrichtung seines Handelns nach dieser Norm macht den Unterschied zwischen Person und Individuum aus. „Die Rechte, die ein Mensch sich nimmt, stehen im Verhältnis zu den Pflichten, die er sich stellt, zu den Aufgaben, denen er sich gewachsen fühlt“. Wer so im Einklang mit seiner lebensgesetzlichen Norm lebt, gibt auch im Einzelnen seinem Leben einen ethischen Wert. Seine Handlungen sind „wertidentisch“ im Gegensatz zu denen jener Menschen, die „Nicht-Person sein wollen“.

Was ist für das allgemeine Lebensgesetz inhaltlich bestimmend und entscheidend? Diese Frage nach dem Inhalt der Wertordnung bleibt noch zu beantworten.

Alles Leben ist Wille zur Macht, lautet Nietzsche's Erklärung. Überall äußert sich dieser Machtwille. In dem Menschen selbst zeigt er sich in dem Kampf der Begierden und Instinkte um die Macht über den Leib. Außerhalb des Menschen finden wir ihn in dem Ringen der Völker um die Herrschaft. Gerade dieses Verhältnis der Völker zueinander ist Nietzsche Beweis dafür, daß auch im Leben der Menschen nicht schöne Moralsätze Geltung haben, sondern völlig jenseits jeder moralischen Sphäre der ethische Wert der Lebenssteigerung und des Willens zur Macht allein entscheidend ist.

Scharf nimmt Nietzsche gegen jeden Hedonismus Stellung. Nicht Sinnesbefriedigung ist das Wesentliche, sondern mehr, nämlich Machtäußerung. Das Leben ist daher auch nicht Kampf ums Dasein zum Zwecke der Selbsterhaltung (Darwin), sondern Wille zu einem stärkeren höheren Dasein, Wille zur Macht. Es gibt dabei keinen gesetzmäßigen Entwicklungsprozeß der Menschheit von unten nach oben. Das Leben beginnt als Wille zur Macht, fern von jeder Gesetzmäßigkeit immer wieder aufs Neue. Es wird nicht von einem logischen Entwicklungsgedanken beherrscht,

sondern Geltung hat allein das aus sich selbst geborene Gesetz des großen sinnvollen und machtauslösenden Zufalls. So ist die Welt für ihn „ein Ungeheuer von Kraft, ohne Anfang, ohne Ende, als Ganzes unveränderlich, in sich fortgesetzt ändernd, ewig wiederkehrend, — die dionysische Welt des Ewig sich selber Schaffens — Zerstörens — sich selber segnend“.

Nicht Umwelteinflüsse bestimmen das Leben. Es gibt nichts, auf das man seine Verantwortung und sein Schicksal abwälzen könnte. Das Hineinstellen des eigenen Lebens in das ihm gemäße Gesetz des Werdens offenbart die ausschließliche Verantwortung des Menschen aus sich selbst. Die innere Kraft ist dabei unendlich überlegen. Das Wesentliche am Lebensprozeß ist gerade die ungeheure von innen her Formen schaffende Gewalt, welche die äußeren Umstände ausnutzt, ausbeutet. Indem er so die innere Macht des Menschen betont, überragt er auch hier bei weitem seine Zeit mit ihrem Drang, äußere Umstände für das Schicksal eines Menschen verantwortlich zu machen.

Nicht leidenschaftliches Sichausleben, nicht hemmungslose Hingabe an seine Instinkte und Triebe predigt Nietzsche, sondern Beherrschung und Zucht seines Innern zugunsten tatkräftigen Lebens. Fast alle Leidenschaften sind deswegen in einen schlechten Ruf gekommen, weil die Menschen nicht stark genug gewesen sind, sie zu ihrem Nutzen zu gebrauchen. Nietzsche fordert daher von dem einzelnen Menschen Herrschaft über seine Triebe, die Kraft zur Hemmung seiner Impulse, nicht aber die Ausrottung und Schwächung der Leidenschaften. Je größer die Herrschaft der Willenskraft ist, um so viel mehr Freiheit darf den Leidenschaften gegeben werden. Und im Zusammenhang damit sieht er den höchsten Menschen in demjenigen, der den „Gegensatzcharakter des Daseins“ am stärksten darstellt und Herr über ihn bleibt. Innere Zucht und Beherrschung im Dienste der Lebenssteigerung ist so das Ziel, nicht also Macht schlechthin. Diese innere Rangordnung, gekennzeichnet durch die Abhängigkeit der Freiheit von der inneren Zucht, des Rechts von der Fähigkeit, entsprechenden Pflichten gewachsen zu sein, zeichnet die Person vor dem Individuum aus. Nietzsche erhebt sich damit weit über das Ideal eines naturhaften Dahinlebens.

Nicht nur in dem einzelnen Menschen soll diese Wertordnung durch Zucht und Beherrschung hergestellt werden, sondern sie ist ganz allgemein das tragende ethische Prinzip im Leben der Völker und Staaten. „Ich bin dazu gedrängt, im Zeitalter des suffrage universel, d. h. wo jeder über jeden und jedes zu Gericht sitzen darf, die Rangordnung wieder herzustellen“. In diesem Satz offenbart Nietzsche seine Zukunftsaufgabe. Der von ihm verkündete Gedanke der Rangordnung steht im schärfsten Gegensatz zu jedem individualistischen Denken. Nietzsche hat das selbst klar empfunden, wenn er sagt: „Meine Philosophie ist auf Rangordnung gerichtet, nicht auf individualistische Moral“. Mit der ihm eigenen beißenden Schärfe wendet er sich daher gegen die Herdenmoral und sozialistische Gleichmacherei seiner Zeit. Ein neuer Adel, ein Adel des Blutes und der Leistung ist sein Ziel.

Nietzsche begnügt sich nicht mit der Forderung nach echtem Führertum, sondern verbindet damit den Gedanken eines neuen Inhalts der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt. Er ist nicht ausschließlicher Bewunderer überragender Persönlichkeiten, aus denen er die Geschichte rechtfertigt. Napoleon, Shakespeare, Luther, Cäsar und auch Cesare Borgia als Verkörperung des von ihm als Vorbild der Lebensnähe hingestellten Renaissancemenschen sind ihm gewiß Höhepunkte in dem ewigen Auf und Nieder menschlichen Werdens. Aber darüber hinaus will er die allgemeinen Grundlagen aufzeigen, die solche Höhepunkte erst ermöglichen. Der Gedanke des Führerordens gewinnt so für ihn erhöhte Bedeutung. „Befehlende als Befehlende erkennen, Gehorchende als Gehorchende“ ist sein Leitsatz für diese neue gesellschaftliche Wertordnung. Mit bewundernswürdiger Klarheit predigt er den neuen Menschentyp. So sagt er „Arbeiter sollen wie Soldaten empfinden lernen. Ein Honorar, ein Gehalt, aber keine Bezahlung“. Oder: „Die Arbeiter sollen einmal leben wie jetzt die Bürger; aber über ihnen, sich durch Bedürfnislosigkeit auszeichnend, die höhere Kaste, also ärmer und einfacher, doch im Besitz der Macht“. Für alle Lebensalter fordert er körperliche Übungen. Der Wettkampf soll maßgebliches Prinzip sein. Die blasse Duckmäuserei wird durch persönliche, männliche Tüchtigkeit, „Leibestüchtigkeit“, wie Nietzsche ausdrücklich sagt, überwunden. Diese neuen Menschen sind die „Herren der Erde, die sich des demokratischen Europas bedienen, um die Schicksale der Erde in die Hand zu bekommen“. Bedarf es noch eines Wortes, um zu zeigen, wie sehr Nietzsche heute lebendig ist? Mit sicherem historisch-politischen Instinkt hat er die Zukunft erkannt und ihr bewußt den Weg bereitet.

Die Idee der Rangordnung beherrscht alle anderen Gedanken Nietzsches über die Lebensordnung der Völker. Wichtig ist, daß er sich nicht zu einer bestimmten Volks- oder Staatsordnung bekannte. Er erwähnt den preußischen Militärstaat, das Römertum und den soldatischen Arbeiterstaat nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich als Beispiel für die praktische Forderung nach Rangordnung in seinem Sinne. Es ist daher falsch, Nietzsches Haltung preußisch oder römisch zu nennen. Er weiß, wie in dem Auf und Nieder des ewigen Lebens politische und kulturelle Ideen sich ihrem Inhalte nach aneinanderreihen. Mit seinem Ruf nach Rangordnung, nach Zucht und Züchtung, gibt er das allgemeine ethische Gesetz, nach dem sich das Leben erfüllen soll.

Es ist nicht zu verwundern, daß er die Begriffe und Werte von Volk, Staat und Rasse noch nicht klar unterscheidet. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß er jeder unnatürlichen Auflösung dieser Werte entgegentritt. Der wahre Adel ist eine Sache des Blutes. Alle lebendigen Wertordnungen und Gemeinschaften, wie z. B. die mittelalterliche Standesehe, das Offizierskorps, das preußische Beamtentum und nicht zuletzt das deutsche Volk bejaht er. Seine scharfen und bitteren Angriffe gegen das Deutsche enthalten im Grunde keine Ablehnung, sondern sind nur Ausdruck einer Zeitkritik. Gerade in seinem letzten Schaffensabschnitt

zeigt sich bei Nietzsche in gesteigertem Maße seine bereits in der ersten Entwicklungsperiode offenbarte innerliche Bejahung des Deutschtums. Die Deutschen sind, so sagt er einmal, von vorgestern und übermorgen, sie haben noch kein heute. Er glaubt an eine zukünftige Mission der Deutschen und wendet sich gegen alle jene, die es wagen, die Deutschen als sanfte, herzensgute, willensschwache und dichterische Tölpel der Teilnahme Europas zu empfehlen. So bekennt er sich auch zu jenem deutschen Geist, der als Fridericianismus Europa eine gute Zeit beherrscht hat.

Wir sehen jetzt, wie Nietzsche über die Betrachtung des einzelnen Menschen hinaus die geistigen Grundlagen zu einer neuen Lebenshaltung und Ordnung gelegt hat. In einem starken Staat der Zucht und Rangordnung und der Überwindung der Moral durch das Bekenntnis zur Unschuld des Daseins soll der einzelne Mensch im Einklang mit seinem natürlichen Lebensgesetz den ihm zukommenden Platz einnehmen, sei es als Befehlender oder Gehorchender. Dabei ist jedoch zu betonen, daß diese Gedanken niemals als festgelegtes Bekenntnis Nietzsches zu einem bestimmten Ordnungssystem aufzufassen sind — das wäre eine typische Verkennung seines Gesamtwerks — sondern als Ausdruck der inneren Ausrichtung und Haltung, aus der er die Vielgestaltigkeit des Lebens meistert und bewertet.

Alle diese grundsätzlichen Gedanken finden in hervorragender Weise ihren Ausdruck in den verstreuten Bemerkungen Nietzsches zum Strafrecht. Bezeichnend dafür ist bereits die vor allem in der Genealogie der Moral niedergelegte Auffassung über die geschichtliche Herkunft des Schuld- und Strafgedankens.

Das moralische Schuldgefühl ist eine Erkrankungserscheinung gesellschaftlichen Lebens. Ursprünglich lag das Gesetz des Handelns bei den Starken und Mächtigen. Da wird nicht nach Recht und Unrecht gewertet, sondern das ethische Gesetz des Lebens nach Sichbehaupten oder Untergehen, nach stark oder schwach erfüllt. Ein moralisches Gut und Böse ist in dieser Welt unbekannt. Der Schwache unterliegt, weil er schwach nicht aber weil er Verbrecher ist. Mit gutem Recht hätte Nietzsche in diesem Zusammenhang auf die alten germanischen Sagen verweisen können.

Der Schuld- und Strafgedanke im eigentlichen Sinne ist aus dem Begriff des Schuldens hervorgegangen. Das Obligationenrecht ist also die Quelle von Schuld, Gewissen und Pflicht. Der Starke und Mächtige hat das Recht zu fordern. Wird seine Forderung nicht erfüllt, so zeigt er seine Macht in der Erzwingung der Schuld oder in der Zufügung eines äquivalenten Schmerzes als Ausdruck seiner Herrschaft. Er sucht dabei nicht nach einem moralischen „schuldig“, sondern er straft „wie Eltern ihre Kinder strafen, aus Zorn über den erlittenen Schaden“. Wie nun zwischen den einzelnen Menschen, so besteht auch zwischen der Gemeinschaft und dem Individuum ein Schuldverhältnis auf Beachtung der Ordnung. Der Verbrecher wird bestraft, weil er sich gegen die Ordnung auflehnt. Nietzsche wendet sich damit scharf gegen jede Zurückführung

von Schuld und Strafe auf mystisch-religiöse oder moralische Quellen. Allein in dem allgemeinen Begriff des Schuldverhältnisses, in der schuldverpflichtenden Lebensordnung einer Gemeinschaft sieht er den Grund zur Strafe.

Recht und Unrecht hat es erst gegeben, als die gesellschaftliche Ordnung völlig aufgerichtet war, als es Gesetze gab. Erst in diesem Augenblick war auch die Existenz und damit überhaupt der Begriff des „Verbrechers“ möglich. Davor war er als eigener Begriff, als Typ des niedersteigenden Lebens undenkbar, da er erbarmungslos als schwacher, seine Verpflichtung nicht erfüllender Schuldner (nicht also als Verbrecher) der Vernichtung anheimfiel. Die Prozedur des Strafens hatte so früher einen ganz anderen Inhalt. Sie diente der Aufrechterhaltung starken Lebens. Erst mit der Einführung von Gesetz, von Recht und Unrecht, entwickelte sich die Strafe in unserem heutigen Sinn. Sie ist, zusammen mit der Lehre von dem Willen und dem Verantwortlichmachen zum Zweck der Strafe zuerst von den Priestern zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft erfunden worden.

Nietzsche geht es darum, die Strafe ihrem inneren Wesen nach wieder auf ihren ursprünglichen Gehalt jenseits von Gut und Böse zurückzuführen und den Lohn- und Schuldgedanken aus der Strafe herauszubringen. Die Strafenden sollen in dem Täter nicht den „Schuldigen“, sondern ganz einfach den Schadensansteller sehen. Die moralische Verachtung durch die Strafe ist eine größere Entwürdigung des Menschen als ein Verbrechen. Daher erklärt Nietzsche in dem bekannten Kapitel vom bleichen Verbrecher (Zarathustra) „Feind sollt ihr sagen, aber nicht Bösewicht; Kranker sollt ihr sagen, aber nicht Schuft, Tor sollt ihr sagen, aber nicht Sünder“. In diesen Worten findet die Begründung der Strafe jenseits jedes bisherigen moralischen Gehaltes ihren klaren Ausdruck.

Nur wer Nietzsche in seinem ganzen Wollen erkennt, kann daraus den Schluß ziehen, daß er unter Ablehnung jedes ethischen Strafgedankens lediglich rationalistisch das Heil in Zweckmäßigkeitmaßnahmen sieht. Daran denkt er nicht. In der Gerechtigkeit sieht er vielmehr nicht nur eine ordnende, sondern auch eine strafende Richterin. So sagt er denn auch kritisch: „Es gibt einen Punkt krankhafter Verzärtelung, wo die Gesellschaft für den Verbrecher Partei nimmt und zwar ernsthaft und ehrlich. Strafen erscheint ihr unbillig“. Damit ist ausgesprochen, daß Nietzsche am Strafgedanken selbst festhält. Worum es ihm aber geht, das ist die Strafe zu entmoralisieren. Er begründet sie und ihr innerstes Wesen allein aus ihrer sozialen und biologischen Lebensnotwendigkeit. Sie ist ihm Ausdruck und Inhalt des wirklichen Lebens und damit in ihrer Existenz gerechtfertigt. So ist sein Mahnruf an die Richter zu verstehen: „und indem ihr tötet, seht zu, daß ihr selber das Leben rechtfertigt“.

Dieser Wertmaßstab des Lebens ist allein der entscheidende. Bezeichnend ist dabei jedoch, daß Nietzsche die Problematik des Lebens gerade von seinem eigenen Standpunkt bis zu Ende verfolgt. Er ist ein

fanatischer Verfechter der wirklichen, d. h. innerlich überlegenen Gerechtigkeit, die ihm aktive Kraft und Ausdruck höchsten Lebens ist. Er sieht aber auch, daß das Leben getötet würde, wenn nur diese Gerechtigkeit herrschte. Und genau so erblickt er in dem Staat, dem Recht und damit auch in der Strafe auf der einen Seite höchste Machtgestaltung, auf der anderen jedoch auch ihre Funktion als Schule mittelmäßigen und schwachen Lebens. Nietzsche empfindet das nicht als bittere negative Erkenntnis, sondern er überwindet die widerspruchstarke Gegensätzlichkeit von Recht und Unrecht, von Stärke und Schwäche, von Gesundheit und Krankheit, von Geist und Leib durch sein Bekenntnis zu eben diesem Leben, das uns die Aufgabe stellt, in der Erkenntnis von Ungerechtigkeit und Schwachheit aus uns selber heraus aktiver, gerechter und stärker zu gestalten.

Von dieser Grundlage der lebensgesetzlichen Funktion bestimmt sich auch Nietzsches Verbrecherbild. Er unterscheidet den Menschen der aufsteigenden und der absteigenden Linie, des starken und des schwachen Lebens. Der Verbrecher ist der schwache Mensch, der nicht in der Lage ist, die natürlichsten Gesetze der Lebensordnung zu achten. Er setzt sich durch seine Tat mit sich selbst in Widerspruch. Wer sich gegen die Rechtsordnung auflehnt, verstößt damit nicht nur gegen ein allgemeines Gesetz, sondern damit zugleich auch gegen sein eigenes. Er ist nicht mehr Person, sondern schwaches, diesen Widerspruch nicht ertragendes Individuum. Raskolnikow ist der Typ jenes bleichen Verbrechers, der seiner Tat innerlich nicht gewachsen und deswegen auch verantwortlich ist. „Ein Bild macht diesen bleichen Menschen bleich, gleichwüchsig war er seiner Tat, als er sie tat: aber ihr Bild ertrug er nicht, als sie getan war“.

So stellt Nietzsche eine neue Lehre strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf. Der moralische Schuldgedanke wird durch den Gedanken der Haftung und Verantwortung ersetzt. Weil man gegen die lebendigen Gesetze, gegen die Normen zur Erhaltung der Rangordnung verstößt, und damit auch von dem eigenen natürlichen Gesetz abweicht, allein darum ist man verantwortlich. Der Grund liegt in einem selbst. Er ergibt sich aus unserem Dasein, so wie es ist, ohne daß die Frage entstehen kann, ob man anders hätte handeln können. Nietzsche kennt nur eines, die Realität des Seins und Werdens. Außer ihm gibt es nichts und alle Gedanken darüber hinaus sind müßig. Weil man schwach ist und sich mit seiner Person den zu stellenden Anforderungen nicht gewachsen zeigt, hat man auch für die Folgen seines Handelns einzustehen.

Bei der Frage der strafrechtlichen Zurechnung kommt es auf den ganzen Menschen, auf die Person oder besser auf die Persönlichkeit an. Der Wert des Menschen bestimmt sich niemals nach einer einzigen Tat. Denn eine Tat, was ändert sie an unserem Wert, fragt Nietzsche mit Recht. Für ihn ist die einzelne Handlung daher nur Symptom. Seine Forderung ist, daß man den Täter wieder in das Tun hineinnimmt, nachdem man ihn bisher begrifflich herausgezogen und damit das Tun

entleert hat. „Immer sah er sich nur als Einer Tat Täter. Wahnsinn heiß ich dies: die Ausnahme verkehrte sich ihm zum Wesen.“

Nicht die äußere Handlung ist für die Frage der Verantwortlichkeit und ihres Maßes entscheidend, sondern bestimmend ist allein das, was den inneren Sinn des Tuns ausmacht, der Instinkt, der Trieb, die Begierde, das heißt die innere persönliche Haltung, aus der heraus die Tat entstanden ist. Auf das Unbewußte, nicht auf das an der äußeren Oberfläche des Menschlichen bleibende Bewußte und Gewollte kommt es an. Die ganze Persönlichkeit muß erfaßt werden, wenn man sie zur Verantwortung ziehen will. Deswegen muß der Richter versuchen, den Schlüssel zu dem die Persönlichkeit ausmachenden inneren Menschen in dessen wirklicher Tiefe zu finden. Er muß, wenn er richten will, in die Seele des Täters hineinkriechen und das Knäuel wilder Schlangen kennen, das den inneren Menschen zutiefst ausfüllt. „So spricht der rote Richter: was mordete doch dieser Verbrecher? Er wollte rauben! Aber ich sage Euch: seine Seele wollte Blut, nicht Raub: er dürstete nach dem Glück des Messers.“ In diesen Worten liegt die Mahnung Nietzsches, den Menschen in seiner unbewußten Tiefe und nicht nur in seiner bewußten Oberflächlichkeit zu wägen.

Nicht schon der Gedanke ist strafwürdig, sondern nur seine Ausführung, die Tat. Der Mensch ist nicht so friedlich, daß er sich in seiner Gedankenwelt nur mit Dingen des gesunden Lebens beschäftigt. Strafwürdig kann daher nur sein, daß man dem ungesunden Gedanken erliegt, daß man schwach ist. „Und Du, roter Richter, wenn Du laut sagen wolltest, was Du schon alles in Gedanken getan hast, so würde jedermann schreien: Weg mit diesem Unflat und Giftwurm!“ Auf die Beherrschung und Zucht über die inneren Begierden kommt es also entscheidend an. In ihr zeichnet sich der starke von dem schwachen und schuldigen Menschen aus.

Zu Unrecht hat man Nietzsche den Verherrlicher des großen Verbrechers genannt. Wenn er von Napoleon oder Cäsar als von großen Verbrechern spricht, so geschieht es in ganz anderem Sinn. Er meint damit jene großen und mächtigen Menschen, die ihren Taten innerlich gewachsen sind und sie damit rechtfertigen. Sie sind zwar „die großen Verbrecher“, aber nicht im kriminellen Sinn menschlicher Schwächen. Denn was für den einen ein Vorrecht und damit rechtmäßig sein kann, ist für den anderen strafwürdige Tat. „Die Ungleichheit der Rechte ist die erste Bedingung dafür, daß es überhaupt Rechte gibt.“ Mit aller Klarheit zeigt sich hier der Gedanke der Personenadäquanz, d. h. der Persönlichkeitszurechnung.

Mit seiner Auffassung der strafrechtlichen Haftung und Verantwortlichkeit hat Nietzsche völlig den Boden von der Willensfreiheit oder -unfreiheit und der Kausalität als Voraussetzung strafrechtlicher Schuld verlassen und ihre Antithetik auf einer anderen Ebene überwunden. Gerade in diesem Punkt zeigt sich seine meisterhafte psychologische Beweisführung.

Es gibt keinen freien oder unfreien Willen lautet die These Nietzsche's. Für die Moralisten muß allerdings vor der Machtwirkung ein freier Wille da sein, da sie sonst dem Menschen nicht angehört, nicht seine Wirkung ist. Nietzsche wendet dagegen ein, daß es eine naive Psychologie sei, anzunehmen, daß uns nichts gehört, was wir nicht willentlich in unserem Bewußtsein haben. Es ist ein Wunderglaube, sagt er, einen Gedanken als Ursache einer mechanistischen Wirkung zu setzen. Der Zweck tritt erst auf, wenn alles schon zu seiner Ausführung vorbereitet ist. Mit diesen Feststellungen hebt Nietzsche die Bedeutung der ganzen Willenslehre für die Begründung der Schuld aus den Angeln. Im Gefühl der Willensfreiheit sieht er lediglich eine psychologische Realität, eine zu bejahende Äußerung menschlichen Machtgefühls.

Mit schonungsloser Deutlichkeit hat er rein psychologisch den Trugschluß einer Begründung der Verantwortlichkeit aus der Willensfreiheit heraus entlarvt. „Hier ruft man den freien Willen zur Hilfe: es soll das vollendete Belieben entscheiden, ein Moment eintreten, wo kein Motiv zwingend wird, wo die Tat als Wunder geschieht, aus dem Nichts heraus. Man straft die angebliche Beliebigkeit in einem Fall, wo kein Belieben herrschen sollte. Der Verbrecher wird also bestraft, weil er vom freien Willen Gebrauch gemacht hat, weil er ohne Grund gehandelt hat, wo er nach Gründen hätte handeln sollen. Es war eine Tat ohne darum, ohne Motiv, ohne Herkunft, etwas Zweck- und Vernunftloses, eine solche Tat dürfte man aber nach den Bedingungen aller Strafbarkeit auch nicht strafen.“

Gegen die Willensunfreiheit führt Nietzsche ins Feld, daß sie die Folge eines erdichteten „an sich“ sei. Diejenigen, so sagt er, „die die Unfreiheit des Willens als Zwang empfinden, wollen nichts verantworten, an nichts schuld gewesen sein, und verlangen aus einer inneren Selbstverachtung heraus, sich selbst irgendwohin abwälzen zu können. Diese letzteren pflegen sich, wenn sie Bücher schreiben, heute des Verbrechers anzunehmen.“ Die Willensunfreiheit ist Nietzsche höchstens psychologischer Ausdruck der Unschuld des Daseins. „Wer die Willensunfreiheit leugnet, ist dumm, wer sie empfindet, krank. Im wirklichen Leben gibt es keinen freien, sondern nur einen starken oder schwachen Willen.“ Damit aber ist die Auflösung und Überwindung des Problems erfolgt. Lediglich die Wirklichkeit des Seins ist maßgeblich und einer Bewertung nach ihrer Lebensstärke oder Schwäche zugänglich. Es ist daher für Nietzsche völlig unwesentlich, ob der Mensch in seinem Willen frei oder unfrei ist. Von seinem Standpunkt aus kann er überhaupt nicht einmal zu einer solchen Fragestellung kommen. Unmöglich kann er in dem Willen die handlungsauslösende Kraft des Menschen sehen. Was ist denn der Wille? Nietzsche nennt ihn ein kompliziertes Gebilde. „Der Wille, einen Affekt zu überwinden, ist zuletzt doch nur der Wille eines anderen oder mehrerer Affekte.“ Mit dieser Feststellung entzieht Nietzsche jeder Willenstheorie im alten Sinne jeglichen Boden.

Sein grundsätzlicher Standpunkt, von dem aus er die Dinge be-

trachtet, kommt klar in den Worten zum Ausdruck: „Wahrheit ist die Art von Irrtum, ohne welche eine bestimmte Art lebendiger Wesen nicht leben könnte. Der Wert fürs Leben entscheidet zuletzt.“ Genau so wie er von dieser Grundlage aus die Antithetik der Willensfreiheits- oder Unfreiheitslehre überwunden hat, nimmt er auch jedem selbständigen Kausalitätsdogma seine Berechtigung. Die Lehre von Ursache und Wirkung begründet eine Gesetzmäßigkeit und damit ein Dogma. Nietzsche aber wendet sich gegen jedes Dogma und betont die Bedeutung des großen Zufalls. Die Ursache ist für ihn nur ein nachträgliches sich unvollkommenes Bewußtwerden, ein Erinnern an den Endzustand der Kausalreihe. Die erschlossene und vorgestellte Ursache folgt der Zeit nach, wird projiziert.

Genau so wendet sich Nietzsche gegen die Aufteilung in Subjekt und Objekt. Das Subjekt ist ihm schon etwas „Dahinter-Gestecktes“, ein Erzeugnis unserer Einbildung. Er stellt die Frage, wer es denn ist, der handelt und bewirkt. Das Geschehen wird weder bewirkt, noch ist es bewirkend, lautet seine Antwort. Die Kausalvereinigung zwischen Gedanken, Gefühlen, zwischen Subjekt und Objekt bleibt uns, so sagt er, absolut verborgen. Damit aber hat die Frage nach der naturwissenschaftlichen Kausalität jegliches Interesse verloren.

Wir sehen jetzt, wie weit sich Nietzsche von den alten Lehren entfernt. Indem er sich zu dem ewigen Werden bekennt, und alles kraftvolle Leben grundsätzlich allein aus seinem Dasein heraus rechtfertigt, müssen für ihn die alten Fragen nach Willensfreiheit oder Unfreiheit, nach Subjekt und Objekt bedeutungslos sein. Im Mittelpunkt steht für ihn der Mensch und seine Handlungen als einzige Realität. Bedeutungsvoll ist allein sein Wert für das Leben. Unterliegt er seinen ungesunden Trieben, so ist er um dieser Tatsache willen dafür verantwortlich. Auf die Wertidentität mit der Lebensnorm seiner Persönlichkeit als des Ganzen, außer dem es nichts gibt, kommt es an. Darin findet die Verantwortung ihren letzten und tiefsten Grund. Und an Stelle eines zweifelhaften Kausalitätsdenkens tritt als entscheidend allein die Frage, ob die Tat in einer lebendigen Beziehung zu der Persönlichkeit des Täters steht, d. h. ob sie ihm nach dem Gesetz und Wertmaßstab des Lebens überhaupt zugerechnet werden kann.

So wie Nietzsche die Strafe aus ihrer Lebensfunktion heraus begründet, so bestimmt er von diesem Standpunkt aus auch ihre Aufgabe und ihren Zweck. Die Strafe dient dem Leben, d. h. im Sinne Nietzsche's der Machtsteigerung und der Rangordnung. Der Begriff der Rechtsstrafe ist ihm daher fremd. Die Strafe ist nicht rechtliche Reaktion, sondern Lebensstrafe, d. h. sichtbarer und mächtiger Ausdruck starken Lebens. Sie ist nicht nach individuellen Interessen und Bedürfnissen ausgerichtet und von dorthin in ihrer Zielsetzung bestimmt, sondern ihre Aufgabe und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgabe ergibt sich allein aus dem überindividuellen Gedanken der Rangordnung. So wird auch hier sichtbar, daß Nietzsche nicht Individualist ist, sondern Ver-

künder einer starken, von dem Gedanken der Rangordnung ausgehenden und das Individuum bindenden überpersönlichen Ethik.

Nietzsche ist kein Doktrinär. Er haßt jede Aufstellung von Gesetzmäßigkeitsregeln. Es ist daher verständlich, wenn er — im Gegensatz zu seiner Zeit — die Funktion der Strafe im Einzelnen nicht einseitig bestimmt und festlegt. Er erkennt ihre Vielfältigkeit als eine ganze „Synthesis von Sinnen“ und hält sie daher für undefinierbar. Im Gegensatz zu Liszt leugnet er einen Entwicklungsgang der Strafe zur Zweckstrafe hin und erkennt, daß in der Strafe „bald dies, bald jenes Element auf Kosten der übrigen hervortritt und dominiert, ja unter Umständen den ganzen Rest von Elementen aufzuheben scheint.“

Getreu seiner grundsätzlichen Einstellung gegen jede dogmatische Festlegung in der Zielsetzung der Strafe zeigt Nietzsche uns eine ganze Reihe von Faktoren, die der Strafe in ihrer Funktion und ihrem Zweck, einem wertausgefüllten machtvollen Leben zu dienen, immanent sind.

„Strafen ist ein Rangabweisen, ein Herabsetzen im Verhältnis zu unserem Ideal“, sagt er einmal. Sinn ist, „den Täter in der gesellschaftlichen Ordnung niedriger zu setzen“. In diesen Worten klingt unverkennbar eine moderne absolute Strafauffassung durch. Die Strafe erscheint hier nicht als Rechtsstrafe, sondern als aus sich selbst begründete Lebensreaktion der gestörten Rangordnung.

In seinen vielfachen Bemerkungen über den Zweck der Strafe übergeht Nietzsche den der Vergeltung im Sinne kantischen Talionsgedankens. Was er anerkennt, das ist die reinigende Kraft der Strafe im Hinblick auf den Täter. Die sühnende Macht, so wie sie in einem Strafrecht religiösen Inhalts bekannt ist, bewirkt, daß der Täter sich selbst wieder würdig, daß er wieder rein wird und so seinen Frieden mit der Gesellschaft schließt. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß er an diese Kraft der Strafe innerlich glaubt. Es geht Nietzsche also hier nicht um Vergeltung der Tat. Er weist vielmehr darauf hin, daß in der Strafe für den Täter ein Äquivalent gefunden werden kann, durch das er wieder frei wird. Nicht der Vergeltungs-, sondern der auf den Täter sich beziehende Sühnegedanke findet so Nietzsche's Anerkennung.

Bezeichnend ist, daß Nietzsche in großem Maße auf die Bedeutung und Möglichkeiten des Strafvollzuges abstellt. Er hält sich damit von jedem theoretischen Strafrechtsdenken fern und beweist seine Lebensnähe. Denn allein durch die Betonung des Strafvollzuges ist zugleich auch die Berücksichtigung der Gegebenheiten des konkreten Lebens geboten. Wer lediglich auf die Strafandrohung Gewicht legt, oder die Strafe als die feststehende Rechtsfolge einer Tat betrachtet, hat es insoweit sehr viel einfacher.

Zwei große Gruppen von Verbrechern unterscheidet Nietzsche, einmal den geborenen, unwandelbaren Kriminellen und auf der anderen Seite den einer Beeinflussung durch den Strafvollzug noch zugänglichen Verbrecher.

Der unverbesserliche Kriminelle muß unschädlich gemacht werden.

Er gehört unter den Begriff des „Aufstandes wider die gesellschaftliche Ordnung“. Die Strafe ist hier auf die ausschließliche Niederwerfung des Täters zu reduzieren. Wer zur Rasse des Verbrechertums gehört, dem soll der Krieg eröffnet werden, schon bevor er etwas Feindseliges getan hat.“ „Die Gesellschaft als Großmandatar des Lebens hat jedes verfehlte Leben vor dem Leben selbst zu verantworten. Sie soll daher auch in zahlreichen Fällen der Zeugung vorbeugen“ (Kastration).

Wer nicht zur Rasse des Verbrechertums gehört, dem soll man die Möglichkeit geben, seinen Frieden mit der Gesellschaft zu machen. Verbrecher ist man nur so lange, wie man seiner ganzen Persönlichkeit nach der Gesellschaft gegenüber feindlich gesinnt ist. Darüber hinaus zu strafen, ist grausam und bedeutet die Vergeudung einer Kraft, die besser in den Dienst der Gesellschaft gestellt wird.

Nietzsche sieht durchaus die Schwierigkeiten eines solchen „Besserungs“-Systems. Er weiß, daß der Verbrecher sehr häufig als Feind der Gesellschaft aus der Strafe herauskommt und bei ihm nicht ein Schuldgefühl, sondern im Gegenteil ein verstärkter Racheinstinkt ausgelöst ist. Nietzsche gibt sich also in keiner Weise übertriebenen Besserungs-Illusionen hin. In der Strafe sieht er vielmehr eine „Zähmung“ als eine innerliche Besserung. Die Strafe soll dazu dienen, dem noch beeinflussbaren Täter ein „Gedächtnis zu machen“, damit er in Zukunft seine Pflicht tut.

„Inmitten unserer späten Kultur ist die Fatabilität und Degenereszenz etwas, das vollkommen den Sinn von Lohn und Strafe aufhebt . . . Nicht Widerstand leisten, wo ein Reiz gegeben ist, sondern ihm folgen müssen, diese extreme Irritabilität des dekadents macht solche Strafverbesserungssysteme vollkommen sinnlos.“ Klarer kann Nietzsches Einstellung gegen jede Verweichlichung und Übertreibung des Besserungsgedankens im Strafvollzug nicht zum Ausbruch kommen.

Der Begriff der Besserung beruht auf der Voraussetzung eines normalen und starken Menschen, dessen Einzelhandlung irgendwie wieder ausgeglichen werden soll, um ihn nicht für die Gemeinschaft zu verlieren und in ihm nicht einen Feind zu haben. Der Strafvollzug darf daher in diesen Fällen nicht auf der Zerstörung der Persönlichkeit, sondern auf einer Willens- und Leibeserziehung, d. h. auf einer Angleichung an einen stärkeren Menschentyp beruhen. Dabei ist es Nietzsche sehr wesentlich, daß man solche Menschen nur dann höher bringen kann, wenn man sie nicht mit moralischer Verachtung behandelt. Was Nietzsche will, ist also nicht ein Besserungsstrafvollzug im moralischen Sinne, sondern eine Erziehung zum starken Menschen.

Die Gedanken Nietzsche's über die Vernichtung des geborenen und die Erziehung des noch erziehbaren Verbrechers tragen außerordentlich starke Züge der Ähnlichkeit mit den Forderungen Franz von Liszts nach Unschädlichmachung des Unverbesserlichen und Besserung des Besserungsfähigen. Trotzdem besteht zwischen beiden ein großer Unterschied. Während nämlich Liszt das Verbrechen von der Gesellschaft, also von außen her soziologisch betrachtet, ist Nietzsche vielmehr Anthropologe.

In seiner Betonung der Mächtigkeit des Innern, in seiner Erkenntnis der Bedeutung des Unbewußten, der Triebe und Affekte liegt für ihn zugleich die Notwendigkeit, das Verbrechen nicht so sehr als eine Erscheinung in der sozialen Umwelt zu sehen, sondern in ihm einen Ausdruck der inneren Natur des einzelnen Menschen zu erblicken. Dort allein liegt für ihn die Quelle des Verbrechens und jene Zwecküberlegung im Strafrecht hat auch nur dort ihren maßgeblichen Einsatzpunkt.

Es widerspräche der ganzen Auffassung Nietzsches, wollte man seine Gedanken über die Funktion der Strafe so auf eine Formel bringen, wie Liszt es getan hat. Nietzsche ist sich, wie wir bereits gesehen haben, stets bewußt gewesen, daß der Strafe die verschiedensten Elemente immanent sind, und im Laufe der Entwicklung lediglich eine logisch nicht erfaßbare Verlagerung in der Stärke ihres Hervortretens erfolgt ist, niemals aber eine endgültige völlige Ausschließung mehrerer Faktoren zugunsten eines einzelnen Elementes. Die reinigende Kraft der Strafverbüßung auf den Täter, die Möglichkeit, in ihr eine Wiedergutmachung des Schadens, einen Zeugen des guten Willens zu sehen, ihre auf Willenserziehung oder Vernichtung des Verbrechers gerichtete Funktion, ihre Aufgabe, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung auf die Gesellschaft abschreckend zu wirken, sowie schließlich ihre innere Ausrichtung als absolut notwendige Reaktion der beleidigten Rangordnung, das alles sind die verschiedenen Faktoren, die Nietzsche im Gegensatz zu Liszt als der Strafe innenwohnend nebeneinander anerkennt.

Nietzsche lehnt von diesem Standpunkt aus die Zweckstrafe im Sinne Franz v. Liszts ab. Trotz gewisser rationalistischer Züge seiner Gedanken und trotz mancher Gemeinsamkeiten, wie z. B. in der Betonung der Bedeutung des Strafvollzuges, unterscheidet er sich von Liszt ganz grundsätzlich in der Auffassung des Wesens der Strafe. Denn im Gegensatz zu Liszt stellt Nietzsche seinen Strafbegriff nicht rationalistisch in den Dienst einer individualistischen wertleeren Gesellschaftsordnung, sondern sieht in ihr den Ausdruck eines ethischen Prinzips der lebensgesetzlichen Rangordnung. Nicht von der die letzten Dinge niemals begreifenden Vernunft, sondern von der Fülle des Lebens her begründet Nietzsche die Strafe und ihre Funktion. Es ist damit letztes Endes der jeden Rationalismus überwindende ethische Lebensgehalt, der das Strafrechtsdenken Nietzsche's weit über Liszt und seine Zeit hinaus auch für die Gegenwart wesentlich erscheinen läßt.

Wir sind jetzt in der Lage, die Frage nach der Bedeutung Nietzsches für unser heutiges Strafrechtsdenken zu beantworten. Sie muß grundsätzlich bejaht werden.

Bedenken wir, daß Nietzsche in der Zeit des Höhepunkts bürgerlich-kapitalistischen Denkens lebte, so war die Verkündung seiner Idee der Rangordnung im Sinne eines gesteigerten Lebens- und Leistungsprinzips eine außerordentliche Tat. Wen er auch nicht das Volk als die natürliche Gemeinschaft erkannte, innerhalb der der Gedanke der Rangordnung am selbstverständlichsten seine Verwirklichung finden kann, so hat er

doch durch das Bekenntnis zu der Idee der Führerauslese durch Leistung und des Aufbaues einer Gemeinschaft nach der sozialen Funktion des einzelnen Menschen einen ganz erheblichen Beitrag zur Verwirklichung einer nationalsozialistischen Volksordnung geliefert. Weit über seine Zeit hinausragend hat er durch die Einordnung und Ausrichtung des Lebens unter die Idee der Lebenssteigerung und Rangordnung den Grund zu einer neuen ethischen Lebens- und Rechtsauffassung gelegt. Durch die Einbeziehung der Strafe in diese Ordnung, durch die Begründung aus ihrer lebensgesetzlichen Funktion heraus, hat er auch das Strafrecht aus der Gedankenwelt einer wertleeren individualistischen Gesellschaft und eines formalen Rechtsstrafensystems herausgenommen und ihr einen überindividuellen ethischen Inhalt gegeben.

Das Kernstück seiner strafrechtlichen Betrachtung ist die Überwindung der alten moralischen Schuldlehre zugunsten eines neuen lebensgesetzlichen Verantwortlichkeitsdenkens. Man mag zu der gerade heute wieder entfachten Auseinandersetzung über das Nietzschesche Problem der Unschuld des Daseins stehen wie man will, für den Strafrechtler sind die daraus abgeleiteten Folgerungen Nietzsches gerade in der Gegenwart von höchster Bedeutung. Wenn er in den Mittelpunkt die lebensmäßige Einheit der Person mit ihrer eigenen Lebensnorm stellt und damit auch die Verantwortlichkeit allein aus der lebensgesetzlichen Ordnung und dem Dasein und Werden des Menschen selbst herleitet, so glaube ich darin einen außerordentlichen Beitrag in einer neuen strafrechtlichen Schuldauffassung zu erblicken.

Nietzsche hat die Schuld von der alten Willens- und Kausalitätslehre befreit. Genau so wenig, wie das Bewußtsein und die Willentlichkeit einer Tat Voraussetzung für ihre Zurechnung ist, genau so wenig kommt es für die Frage der Verantwortlichkeit auf das Vorliegen einer naturwissenschaftlichen Kausalität an. Nietzsche hat das Willens- und Kausalitätsproblem als solches ad absurdum geführt. Voraussetzung der Verantwortlichkeit ist allein, ob vom Standpunkt des Lebens zwischen Tat und Täter eine Persönlichkeitsbeziehung besteht. Diese neue Fragestellung ist nicht eine naturwissenschaftlich-kausale, sondern eine lebensgesetzlich-normative.

Schuld ist für Nietzsche die Nichterfüllung der eigenen Norm, das Unterliegen unter dem ungesunden Instinkt, das Inwiderspruchgeraten mit sich selbst. Diese Schuld trifft die ganze Persönlichkeit, sie bezieht sich nicht auf eine einzelne Tat. Mit dieser Auffassung geht Nietzsche noch erheblich weiter als das heute im Entwurf vorgesehene Willens-Strafrecht. Nicht der böse Wille ist ihm das Strafwürdige, sondern die ganze Person. Er legt damit den Grund zu einem wirklichen Personen-Strafrecht.

Nur von einer solchen, für die gegenwärtige Strafrechtsreform beachtenswerten Grundlage aus kann die Frage, ob zum Inhalt des Vorsatzbegriffes das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört, befriedigend gelöst werden. Es scheint mir ein Kennzeichen individualistischen Schuld-

denkens zu sein, in jedem Fall von dem Verbrecher dieses Bewußtsein zur Bejahung des Vorsatzes zu fordern. Wer sich zu einer solchen Anschauung bekennt, stellt die Anforderungen, die die Gemeinschaft um ihrer selbst willen zu erheben hat, unter die Beurteilung des Verbrechers. Er läßt nicht die Schuldbewertung durch die Gemeinschaft, sondern die Einstellung des einzelnen Täters über das, was Recht und Unrecht ist, entscheidend sein. Mit diesem Schulddenken muß heute auch in der strafrechtlichen Dogmatik gebrochen werden. Wesentlich ist allein die Bewertung vom Standpunkt des Lebens, d. h. im n. s. Sinne von der lebendigen Gemeinschaft aus. Das aber muß auch und insbesondere für die Frage nach der Schuld gelten. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob der Täter weiß, daß er etwas Rechtswidriges tut, sondern darauf, in welchem Maße er den Anforderungen, die die Gemeinschaft an ihn stellt, in dem konkreten Fall nicht nachgekommen ist.

Den Zugang zu einer solchen Schuldauffassung finden wir von dem Ausgangspunkt her, den Nietzsche bereits aufgezeigt hat. Denn von seinem Standpunkt, der ausschließlich an das So-Sein und die Tatsache des So-Handelns der Person anknüpft und dieses allein der Schuldbewertung unterzieht, hat es keinerlei qualitative Bedeutung, ob der Täter sich psychologisch bewußt war, durch seine Tat das allgemeine und damit auch sein eigenes Lebensgesetz verletzt zu haben oder nicht. Entscheidend ist allein die Bewertung seiner Person nach der Norm des Lebens und der Gemeinschaft. Dabei ist derjenige, der sich des Unrechts seiner Handlung nicht bewußt ist, unter Umständen gerade deswegen in viel höherem Maße schuldig, als der, der sich dieses Konfliktes bewußt ist und trotzdem handelt. Es ist also über den Vorschlag des vorliegenden *Gürtner*schen Entwurfs hinaus⁴⁾ für die Zukunft ein weitergehender Verzicht auf das Merkmal des Unrechtsbewußtseins bei dem Vorsatzbegriff zu erwägen. Das bedeutet keinesfalls, daß das Unrechtsbewußtsein überhaupt keine strafrechtliche Bedeutung mehr hat. Es scheidet zwar als Vorsatzmerkmal aus, ist aber in dem einzelnen Fall bei der Prüfung der Frage nach der graduellen Intensität der Schuld durchaus wesentlich.

Bedeutsam ist Nietzsche's Schuldauffassung auch für die Erörterung der Frage, welche Stellung die Fahrlässigkeit in dem ganzen Schuldssystem einzunehmen hat. Nach dem vorliegenden Entwurf soll fahrlässiges Handeln deswegen, weil es keine bewußte Auflehnung gegen die Lebensordnung des Volkes ist, grundsätzlich als eine minderschwere Schuldart angesehen werden. Vom Standpunkt eines Personen- oder wirklichen Täterstrafrechts dagegen erhält auch die Fahrlässigkeit eine ganz erhebliche schuldbegründende Bedeutung. Denn ein Täter, der sich z. B.

⁴⁾ Der Entwurf hält grundsätzlich daran fest, daß zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich ist. In der 2. Auflage von *Gürtner*, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgem. Teil heißt es: Hat der Täter irrtümlich angenommen, seine Tat verstoße nicht gegen ein Gesetz und er tue nicht Unrecht, so ist dieser Irrtum unbeachtlich, wenn er auf einer Einstellung beruht, die mit der gesunden Volksanschauung über Recht und Unrecht unvereinbar ist.

mehrere fahrlässige Verstöße gegen die Rechtsordnung zuschulden kommen läßt (oft wiederholte Verkehrsdelikte), offenbart damit häufig ein zumindest genau so großes charakterliches Minus wie derjenige, der diese Auflehnung gegen die Ordnung ganz bewußt vornimmt. Denken wir z. B. an den heute in der Praxis durchaus nicht selten vorkommenden Fall des Kaufmanns, dem Kreditbetrug zur Last gelegt wird und der sich dann unwiderlegbar damit verteidigt, daß er seine Geschäftslage absolut optimistisch beurteilt und auch nicht einmal an die Möglichkeit einer Schädigung seiner Gläubiger gedacht habe. Eine Bestrafung wegen Betrugs ist hier bei strenger Anwendung des Gesetzes aus subjektiven Gründen nicht möglich. Daß die Schuld dieses Kaufmannes aber (die sicher nicht Betrug im engen Sinne ist) gerade deswegen, weil er die Geschäftslage nicht richtig zu beurteilen in der Lage gewesen ist, nach gesunder Volksanschauung ganz erheblich groß ist, kann nicht bezweifelt werden.

Eine strafrechtliche Erfassung dieser „Fahrlässigkeit“ als Schuld ist wirklich befriedigend allein möglich in einem Strafrecht, das im Sinne Nietzsche's den Ausgangspunkt der Schuldlehre nicht in dem einzelnen bösen Willen, sondern in der ganzen Persönlichkeit und dem Gerade ihrer inneren Schwäche hat. Dieses charakterliche Minus, das sich auch in erheblichem Maße in einem fahrlässigen Handeln offenbaren kann, ist nach der von Nietzsche vertretenen Auffassung gerade das eigentlich schuldbe gründende Element. Dabei ist Gewicht darauf zu legen, daß es nicht auf die objektive Gefährlichkeit einer Handlung, sondern subjektiv auf die Tatsache der Nichterfüllung der Gemeinschaftsanforderung, auf das Zurückbleiben hinter dem zu erwartenden Handeln, und die dadurch offenbar gewordene personale Unterwertigkeit ankommt. Im Gegensatz zum Willensstrafrecht sieht diese Schuldau ffassung in dem bösen Willen lediglich einen Ausdruck der Persönlichkeit des Täters. Diese Gesamtpersönlichkeit und nicht der psychologische böse Wille ist es, der bewertet werden muß. Wenn auch gerade im Willensstrafrecht immer wieder das Eingehen auf die Persönlichkeit des Täters zur wahren Erfassung seines bösen Willens gefordert und deswegen in den meisten Fällen praktisch das Ergebnis dasselbe sein wird, so wirkt sich der Unterschied doch grundsätzlich bei der Einordnung und Bewertung der Fahrlässigkeit aus. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Fahrlässigkeit für Nietzsche schon auf Grund seiner psychologischen Betrachtungen niemals ein qualitatives aliud oder eine geringere selbständige Schuldart sein kann als der Vorsatz. Gerade Nietzsche ist es, der uns in einer beachtenswerten Weise immer wieder die Unterordnung des Bewußten unter das tiefer liegende Unbewußte predigt. Wenn wir mit ihm auf die unter der Oberfläche treibenden Instinkte und Triebe abstellen und sie mit unserer Schuldbewertung zugrunde legen, so verlieren die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit ihre eigene selbständige Bedeutung und werden lediglich gesetzestechnische Hilfsmittel zur Erfassung des wahren Schuldgehalts.

So wird ein neuer Standpunkt sichtbar. Von hier aus stellt sich der Vorsatz nicht mehr als die grundsätzlich schwerere Schuldart dar, sondern

daneben erhält auch die Fahrlässigkeit eine erhebliche Bedeutung. Von einer solchen Auffassung aus kann grundsätzlich nicht auf die Fahrlässigkeit verzichtet werden. Im Gegenteil ist darauf zu dringen, sie in ihrer ganzen bisher häufig verkannten Bedeutung in unser Rechtssystem aufzunehmen und dabei auch die vorgesehenen Strafraumen so zu erweitern, daß bei fahrlässigem Verschulden der jeweiligen Schwere der Schuld durch ein entsprechendes Strafmaß wirklich Rechnung getragen werden kann.

Praktisch wird Nietzsches Schuldauffassung auch bei der Auseinandersetzung über die Bedeutung des Begriffs der Gefährlichkeit im Sinne des § 20a StGB. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gewohnheitsverbrecher für Nietzsche wegen der Gesamtkonstitution seiner Person in erheblichem Maße strafrechtlich schuldig ist. Es ist deswegen durchaus möglich und auch gerechtfertigt, in dem Begriff der Gefährlichkeit im Sinne des § 20a StGB. nicht ein objektives Merkmal, sondern ein die Persönlichkeit charakterlich bezeichnendes und damit echtes strafrechtliches Schuldmoment zu sehen und aus diesem Grunde die Strafe nach § 20a StGB. auch in den Fällen zu bemessen, wo zur Zeit der Verurteilung eine objektive Gefährlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Durchaus in unserem heutigen Sinne hat Nietzsche das Problem des Strafzwecks gesehen. Seine, jede Vereinigungstheorie überwindende Erkenntnis, daß sich die Funktion der Strafe nicht rationalistisch erfassen und entwickeln läßt, muß gerade in der Gegenwart, wo in dieser Hinsicht vielfach eine gewisse Gefahr der Schematisierung und dogmatischen Festlegung besteht, als Mahnung empfunden werden.

In die Tat umgesetzt ist heute Nietzsches Aufruf zum rücksichtslosen Kampf gegen die „Rasse des Verbrechers“. In dieser Hinsicht braucht nur auf die geltenden Gesetzesbestimmungen über die Maßregeln zur Sicherung und Besserung hingewiesen werden. Dabei stehen wir heute genau so wie Nietzsche den Möglichkeiten einer Besserung durch den Strafvollzug mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Unseren modernen, auf dem Rassegedanken aufbauenden Anschauungen entspricht es, wenn Nietzsche als Anthropologe einem übertriebenen Besserungsstrafvollzug entgegentritt und statt moralischer Besserung eine Willens- und Leibeserziehung durch den Strafvollzug erreichen will.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung der Persönlichkeit im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege hat uns Nietzsches Psychologie geliefert. Beachtenswert ist ihre Mahnung, nicht an der Oberfläche des Bewußten zu bleiben, sondern den innersten Kern der Persönlichkeit in ihren Grundinstinkten in bezug auf das Leben zu sehen. Daß Nietzsche überhaupt ein Begründer moderner, alle intellektuelle Analysierung und negative Antithetik überwindende Psychologie ist, ist schon gesagt worden.

Es ist hier nicht der Ort, sich systematisch mit der Stellung Nietzsches in der allgemeinen geistigen Entwicklung zu befassen. Auf

jeden Fall scheint es mir unrichtig zu sein, ihn mit *Rickert*⁵⁾ als einen biologistischen Lebensphilosophen anzusehen. Wenn auch manche biologischen Gedankengänge und an vielen Stellen eine rein naturwissenschaftliche Beweisführung zutage tritt, so ist Nietzsche doch seiner inneren Haltung nach sehr viel mehr der Verkünder neuer ethischer Werte. Es ist sicher kein Zufall, daß heute im Sinne Nietzsches immer wieder von einer „lebensgesetzlichen“ Rechtsordnung und Rechtslehre gesprochen wird. Und es sind starke Anzeichen dafür vorhanden, daß sich im Strafrecht ein Denken anbahnt, das im Rahmen der Gemeinschaft von den lebendigen Wertmaßstäben der „großen Gesundheit“ und der „starken Gerechtigkeit“ ausgeht.

So sind die Gedanken Nietzsches auch für das nationalsozialistische Strafrecht nicht ohne Bedeutung. Einer systematischen Arbeit muß es überlassen bleiben, über die hier versuchten Anregungen hinaus im einzelnen Nietzsches lebendige Verbindung mit der Gegenwart zu unterstreichen.

Sprechsaal.

Die relative internationale Vergleichbarkeit der kriminalstatistischen Zahlen.

Von Prof. E. Hacker, Miskolc (Ungarn).

Das Ansteigen der Kriminalität in überaus vielen Ländern, die Schwierigkeiten bei der Niederkämpfung der Kriminalität der Berufsverbrecher, aber auch noch andere Gründe machen das Anstellen von zwischenstaatlichen Vergleichen mit Hilfe von kriminalstatistischen Zahlen immer mehr notwendig.

Nicht nur die statistischen Ämter einzelner Länder¹⁾, dann internationale Organisationen²⁾, aber auch strafrechtliche wissenschaftliche Vereinigungen³⁾ sind bestrebt, solche Vergleiche anzustellen und diese zu fördern.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen⁴⁾, daß nach unserer Meinung das rasche Zustandekommen von bei internationalen Vergleichen brauchbaren kriminalstatistischen Datensammlungen nicht recht wahrscheinlich ist, sondern daß man in absehbarer Zeit die weiteren Untersuchungen mit Hilfe der auf Grund der in der Gegenwart gültigen Regeln gesammelten Zahlen wird anstellen müssen.

⁵⁾ *Rickert*, Die Philosophie des Lebens.

¹⁾ Z. B.: Die Entwicklung der Kriminalität im In- u. Ausland nach dem Kriege, Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 478, Kriminalstatistik für das Jahr 1933, Berlin 1936, S. 29ff.

²⁾ Z. B.: Enquête sur le nombre des prisonniers et les mesures prises pour le réduire, Rapport de la Commission internationale pénale et pénitentiaire, 1938.

³⁾ Z. B.: Howard League for Penal Reform, The Prisoner Population of the World, London 1936. S. diese Mschr. 1937 S. 296ff.

⁴⁾ Verf., Statistique comparée de la criminalité, Revue internationale de Droit pénal, Bd. 13 (1936), S. 348ff.

Zu einen wirklich greifbaren Ergebnis können unseres Erachtens nach in dieser Hinsicht nur jene wissenschaftlichen Forschungen führen, die anstatt einer Neuregelung der bei den kriminalstatistischen Datensammlungen maßgebenden Vorschriften sich damit begnügen, solche statistische Methoden und Wege zu finden, welche die zwischenstaatlichen Vergleiche möglich machen oder wenigstens fördern⁵⁾.

Damit es aber in dieser Hinsicht möglich sei, vage Hoffnungen zu vermeiden, müssen wir uns immer dessen bewußt sein, daß man bei den mit der Hilfe von derzeit gesammelten kriminalstatistischen Zahlen angestellten Vergleichen zumeist nur zu solchen Ergebnissen gelangen kann, welche die Abweichungen nur relativ veranschaulichen.

Wir möchten hier ein Beispiel anführen.

Ein überaus zweckmäßiges Mittel zur Anbahnung von internationalen Vergleichen ist die Anwendung von Koeffizienten der Differenz der Kriminalität. Zum Beispiel war das Verhältnis zwischen der Kriminalität der Männer und Frauen um 1930 herum folgendes:

	Kriminalitätsziffern:		Koeffizient der Differenz: Das Verhältnis zwischen der Kriminalität der Männer und der Frauen im Vielfachen der Kriminalität der Frauen aus- gedrückt
	Es kamen auf je 100 000 Individuen im Alter von 15 Jahren und darüber rechtskräftige Verurteil- ungen bei den		
	Männer	Frauen	
Belgien	1184	390	1 : 3,04
Bulgarien	1034	116	1 : 8,91
Deutsches Reich	2359	401	1 : 5,90

Die Vergleichung der Kriminalitätsziffern ist mit überaus vielen Schwierigkeiten verbunden und stößt auf viele Hindernisse. Die Verschiedenheit der Strafgesetzgebungen, eine abweichende Strenge der Gerichte selbst schon bei Feststellung der Strafbarkeit, Abweichungen bei der statistischen Erfassung der Zahlen (z. B. hier Angeklagte, dort rechtskräftig Verurteilte⁶⁾), machen die Vergleichung der Kriminalitätsziffern oft überaus schwierig und unsicher. Bei den Koeffizienten der Differenz sind diese Schwierigkeiten zu einem großen Teil behoben; wenn sie bei den Kriminalitätsziffern auch wirksam waren, ist ihr störender Einfluß bei allen bei der Berechnung von Koeffizienten verwendeten Kriminalitätsziffern zumeist gleichmäßig zur Wirkung gekommen und folglich paralytisch worden.

Die relative zwischenstaatliche Vergleichbarkeit der kriminalstatistischen Zahlen kommt gerade hier zum Ausdruck. Alle mit Hilfe von Kriminalitätsziffern angestellten Versuche krankten mehr oder weniger an den schon erwähnten Gebrechen; wenn sich diese eliminieren ließen, was wir derzeit leider für überaus unwahrscheinlich halten, würden wir über die absolute Höhe der Kriminalität der einzelnen Kategorien genau unterrichtet sein. Die Koeffizienten der Differenzen hingegen zeigen uns nur die Abweichungen zwischen der Kriminalität der in die Untersuchungen einbezogenen einzelnen Kate-

⁵⁾ Siehe: Verf., Die Methoden der internationalen Kriminalstatistik, Deutsches Statistisches Zentralblatt, Jahrg. 24 (1932), Sp. 65ff. — Verf., Les méthodes de la statistique comparée de la criminalité, Journal de la Société Hongroise de Statistique, Jahrg. 16 (1938), S. 1ff.

⁶⁾ Siehe die Aufzählung dieser störenden Faktoren im schon erwähnten Aufsatz des Verf., Les methodes etc., S. 4ff.

gorien, ohne die absolute Höhe ihrer Kriminalität anzugeben. Wir erfahren nur das relative Verhältnis zwischen der Kriminalität der einzelnen Kategorien und führen derartige internationale Vergleiche nur zur Feststellung des relativen Verhältnisses der Abweichungen. Wir erfahren zum Beispiel, daß die Kriminalität der beiden Geschlechter zu einander in diesem Lande im Verhältnis steht wie 1:4, in jenem Lande aber wie 1:6; natürlich ermöglichen auch dann solche Feststellungen weitere Untersuchungen zur Klärung der Gründe der Abweichungen. Eine derartige relative Vergleichung der Zahlen läßt sich auch heute ziemlich weitgehend anstellen und führt zu wertvollen kriminalätiologischen Feststellungen; bei derartigen Untersuchungen lassen sich auch andere statistische Methoden anwenden und verwerten⁷⁾. Doch müssen wir ständig vor Auge halten, daß alle derartige Untersuchungen immer nur das relative Verhältnis zahlenmäßig darstellen, ohne die zahlenmäßige absolute Größe der Kriminalität anzugeben; dies letztere wird zum größten Teil dadurch unmöglich, daß die nationalen Eigenschaften der Strafgesetzgebungen (z. B.: Abweichungen bei der Qualifizierung der Delikte, bei der Umgrenzung der nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgenden strafbaren Handlungen usw.) und nationale Eigenschaften und Voraussetzungen der statistischen Erhebungen (z. B. Anklageerhebungen oder rechtskräftige Verurteilung) oder der hierbei zu verfolgenden Vorschriften (z. B. abweichende Gruppierung der Altersklassen) von einander abweichen und folglich das Anstellen von Vergleichen überaus erschweren.

Folglich sind wir bei internationalen Vergleichen oft genötigt, uns mit der Vergleichung des relativen Verhältnisses der Kriminalität einzelner kriminellen Kategorien zu begnügen.

Die Vergleichung der die absolute Höhe der Kriminalität anzeigenden Kriminalitätsziffern wird am ehesten dort möglich sein, wo die schon erwähnten nationalen Eigenschaften und Voraussetzungen der Datensammlungen weniger ins Gewicht fallen, wo bei Vergleichen z. B. auf gleichmäßigen umgrenzbaren Delikten (z. B. Mord und vorsätzlicher Totschlag zusammengefaßt, dann Betrug) bezüglichen Kriminalitätsziffern ins Gewicht fallen.

Bei internationalen kriminalstatistischen Vergleichen werden daher die nur relative Abweichungen aufweisenden Vergleiche und Verhältniszahlen immer eine viel größere Vertrauenswürdigkeit verdienen.

Die Kriminalität der Schweiz in den Jahren 1931—1937.

Von Prof. Dr. E. Hacker, Miskolc (Ungarn).

1. Früher wurden bezüglich des ganzen Gebietes der Schweiz kriminalstatistische Zahlen nur gelegentlich, zuletzt für das Jahr 1929 veröffentlicht. Um so wertvoller sind die in den Statistischen Jahrbüchern der Schweiz nunmehr von Jahr zu Jahr veröffentlichten kriminalstatistischen Zahlen, die die Grundlage unserer Berechnungen bilden und auf die wir hier ein für allemal hinweisen.

⁷⁾ Siehe diesbezüglich den schon erwähnten Aufsatz des Verf., *Les methodes etc.*, S. 6ff. Eine solche Methode ist auch die prozentuelle Zerlegung der Kriminalitätsziffern nach Deliktgruppen; siehe diesbezüglich den folgenden Aufsatz des Verf.: *Die Kriminalität der Schweiz in den Jahren 1931—1937*, unten S. 376, Tabelle II.

Doch sind durch diese Zahlen die den interkantonalen Vergleichen entgegenstehenden Schwierigkeiten noch nicht überwunden¹⁾. Solange das neue Schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 nicht ins Leben tritt und dann auf Grund der neuen Verhältnisse in der Straferichtbarkeit für eine Reihe von Jahren nicht kriminalstatistische Zahlen gesammelt werden, werden sich die die Untersuchungen erschwerenden Schwierigkeiten nur durch eigenartige kriminalstatistische Methoden einigermaßen mindern, doch keineswegs ganz eliminieren lassen.

Auf Grund der erwähnten kriminalstatistischen Zahlen lassen sich für die Jahre 1931—1937 die in Tabelle I zusammengefaßten jahresdurchschnittlichen Kriminalitätsziffern errechnen. Im Zusammenhange mit diesen be-

Tabelle I.

Kantone	Es kamen im Durchschnitte der Jahre 1931—1937 auf 100 000 Strafmündige jährlich Verurteilte									Total
	Deliktgruppen — Delikte gegen									
	Leib und Leben	Vermögen	Ehre	Freiheit	Sittlichkeit	Familie	Öffentl. Verkehr	Staatsgewalt	Übrige Vergehen	
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zürich	154,3	349,4	10,9	14,0	44,9	6,8	10,6	54,5	21,0	666,4
Bern	26,0	311,2	11,7	14,0	32,2	20,9	15,3	19,4	23,6	474,3
Luzern	225,1	529,1	35,5	38,0	54,8	13,0	14,0	28,2	30,1	967,8
Uri	20,5	93,6	0,8	1,7	19,6	11,0	9,3	0,8	4,2	161,5
Schwyz	74,8	147,7	6,2	5,9	20,9	2,6	3,5	3,8	11,0	276,4
Obwalden	93,7	229,8	10,6	20,2	22,2	18,3	4,8	13,5	16,4	429,5
Nidwalden	65,2	116,6	8,7	6,2	17,5	6,2	12,6	—	11,3	244,3
Glarus	82,3	99,1	1,0	19,7	14,2	1,4	4,9	0,5	5,9	229,0
Zug	101,9	310,4	4,2	2,6	46,8	4,7	12,6	12,0	13,7	508,9
Fribourg	33,5	208,5	26,3	2,4	22,7	43,2	1,2	9,7	12,3	359,8
Solothurn	83,7	430,4	61,7	9,9	31,4	17,0	13,7	10,2	39,5	697,5
Basel-Stadt	41,2	318,2	10,2	2,2	20,6	1,1	14,3	14,4	45,6	467,8
Basel-Land	105,5	217,6	0,6	11,0	26,5	3,2	12,9	20,2	22,7	420,2
Schaffhausen	45,3	324,8	1,0	3,7	50,1	1,0	12,4	5,5	27,9	471,7
Appenzell A.-Rh.	113,4	258,1	27,0	15,8	31,7	7,5	7,5	3,2	12,9	477,1
Appenzell I.-Rh.	10,7	72,8	2,7	—	17,5	18,9	2,7	—	2,7	128,0
St. Gallen	112,1	305,5	29,7	16,1	56,0	10,6	7,9	26,7	26,5	591,1
Graubünden	97,8	167,8	11,7	12,8	12,0	5,6	0,7	9,6	9,7	327,7
Aargau	333,8	541,1	10,0	62,3	88,2	15,8	19,6	34,3	64,1	1169,2
Thurgau	55,4	313,8	11,1	4,5	20,9	0,9	8,0	4,2	19,2	438,0
Ticino	10,2	43,4	1,4	0,3	7,4	0,7	0,7	0,1	1,4	65,6
Vaud	54,8	163,4	68,8	11,6	17,4	21,5	7,1	44,9	12,0	401,5
Valais	72,6	123,9	36,2	8,8	7,3	0,4	3,1	2,6	9,9	264,8
Neuchâtel	93,9	166,2	81,3	12,8	15,7	11,7	3,2	49,6	11,8	446,2
Genève	72,4	126,6	49,4	11,5	18,7	35,7	0,6	50,7	3,8	369,4
Schweiz:	99,2	285,8	24,4	15,5	34,1	13,5	9,6	27,5	22,5	532,1

¹⁾ Auf diese Schwierigkeiten verwies seinerzeit *Adolf Lenz*, Kriminalstatistik und Kriminalpolitik in Hinblick auf die Schweiz, Schweizer Zeit-

merken wir gleich hier, daß wir die Kriminalitätsziffern immer auf 100000 Strafmündige oder Individuen der betreffenden Kategorie berechnet haben.

Die hier den interkantonalen und übrigens den internationalen Vergleichen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten sind ziemlich bekannt²⁾; wir möchten hier nur bemerken, daß die in Tabelle I bezüglich der einzelnen Deliktgruppen zwischen den Kantonen sich zeigenden großen Abweichungen keineswegs nur der Auswirkung der sog. kriminogenen Umstände, sondern auch erhebungs-

Tabelle II.

Kantone	Die prozentuale Verteilung der in Tabelle I detaillierten Kriminalität									Total
	Deliktgruppen — Delikte gegen									
	Leib und Leben	Vermögen	Ehre	Freiheit	Sittlichkeit	Familie	Öffentl. Verkehr	Staatsgewalt	Übrige Vergehen	
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	II
Zürich	23,2	52,5	1,6	2,1	6,8	1,0	1,5	8,2	3,1	100,0
Bern	5,5	65,7	2,4	2,9	6,8	4,5	3,2	4,0	5,0	100,0
Luzern	23,3	54,7	3,6	4,0	5,7	1,3	1,4	2,9	3,1	100,0
Uri	12,7	58,0	0,5	1,1	12,1	6,8	5,7	0,5	2,6	100,0
Schwyz	27,1	53,5	2,3	2,1	7,6	0,9	1,2	1,3	4,0	100,0
Obwalden	21,9	53,6	2,4	4,8	5,1	4,2	1,1	3,1	3,8	100,0
Nidwalden	26,7	47,8	3,5	2,5	7,2	2,5	5,2	—	4,6	100,0
Glarus	36,0	43,3	0,4	8,7	6,2	0,6	2,1	0,2	2,5	100,0
Zug	20,1	61,0	0,8	0,5	9,2	0,9	2,5	2,3	2,7	100,0
Fribourg	9,4	58,0	7,4	0,6	6,3	12,1	0,3	2,6	3,3	100,0
Solothurn	12,1	61,8	8,8	1,4	4,5	2,4	1,9	1,5	5,6	100,0
Basel-Stadt	8,9	68,1	2,1	0,4	4,4	0,2	3,0	3,1	9,8	100,0
Basel-Land	25,2	51,8	0,1	2,6	6,4	0,7	3,0	4,8	5,4	100,0
Schaffhausen	9,6	68,9	0,2	0,8	10,6	0,2	2,6	1,2	5,9	100,0
Appenzell A.-Rh.	23,8	54,1	5,6	3,3	6,6	1,6	1,6	0,7	2,7	100,0
Appenzell I.-Rh.	8,4	56,9	2,1	—	13,6	14,8	2,1	—	2,1	100,0
St. Gallen	19,0	51,7	5,1	2,7	9,5	1,8	1,3	4,5	4,4	100,0
Graubünden	29,9	51,3	3,6	3,8	3,6	1,7	0,2	2,9	3,0	100,0
Aargau	28,6	46,3	0,8	5,4	7,6	1,3	1,6	2,9	5,5	100,0
Thurgau	12,7	71,6	2,5	1,0	4,8	0,2	1,9	0,9	4,4	100,0
Ticino	15,6	66,2	2,2	0,4	11,3	1,0	1,0	0,1	2,2	100,0
Vaud	13,7	40,7	17,2	2,8	4,3	5,4	1,8	11,1	2,9	100,0
Valais	27,5	46,8	13,7	3,4	2,7	0,1	1,1	1,0	3,7	100,0
Neuchâtel	21,1	37,3	18,3	2,8	3,5	2,6	0,7	11,1	2,6	100,0
Genève	19,6	34,3	13,4	3,1	5,0	9,7	0,1	13,8	1,0	100,0
Schweiz:	18,7	53,8	4,5	2,9	6,5	2,5	1,8	5,1	4,2	100,0

schrift für Strafrecht, Jahrgang 14 (1901), S. 99ff., und neuerdings *H. F. Pfenniger*, Schweizerische Kriminalstatistik, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 50 (1936), S. 47ff.

²⁾ Siehe bezüglich diesen Schwierigkeiten und der Möglichkeit ihrer Eliminierung den Aufsatz des Verfassers: *Les méthodes de la statistique comparée de la criminalité*, Journal de la Société Hongroise de Statistique, Jahrgang 16 (1938), S. 1ff.

technischen Gründen, insbesondere dem Umstande zuzuschreiben sind, daß die Einbeziehung der Übertretungen in den Kreis der Erhebungen sich abweichend gestaltet³⁾; um insbesondere diesem letzteren Nachteil einigermaßen entgegenzuwirken, haben wir in der Tabelle II auch die prozentuelle Verteilung der Kriminalität zwischen den einzelnen Deliktsgruppen berechnet; die hier in den einzelnen Kantonen bei den auf einzelne Deliktsgruppen bezüglichen Zahlen gleichmäßig störend wirkenden Einflüsse (wie Einbeziehung der Übertretungen, kleinere oder größere Strenge der Gerichte usw.) dürften wahrscheinlich in den einzelnen Kantonen bei allen Deliktsgruppen gleichmäßig zur Wirkung kommen; folglich ist bei der prozentuellen Zerlegung der Kriminalität ihr Einfluß in Tabelle II einigermaßen eliminiert.

Die Zahlen in Tabelle I unterrichten uns über die absolute Höhe der Kriminalität in den einzelnen Kantonen und über die einzelnen Deliktsgruppen, hingegen jene in Tabelle II unterweisen uns über das Verhältnis der Kriminalität bei den verschiedenen Deliktsgruppen und in den einzelnen Kantonen. Wir möchten aber bemerken, daß die Zahlen in Tabelle II nur ein Hilfsmittel bilden, wenn die Zahlen in Tabelle I uns nicht ganz ergebnisvoll unterweisen können.

Unsere Arbeit, das Ziehen der weiteren Folgerungen, wäre bedeutend erleichtert, wenn uns nicht nur über einzelne Deliktsgruppen, sondern auch über einzelne Delikte kriminalstatistische Zahlen zur Verfügung stehen würden; leider wurden solche nur für die ganze Schweiz und nur für wenige Delikte veröffentlicht, die wir gleich hier anführen; für die ganze Schweiz lassen sich für die Jahre 1934—1937 nachstehende jahresdurchschnittliche Kriminalitätsziffern berechnen:

Einfache Körperverletzung	28,6
Fahrlässige Körperverletzung	54,2
Diebstahl	148,4
Veruntreuung, Unterschlagung	32,8
Sachbeschädigung	16,3
Betrug	75,1
Beschimpfung	18,5
Öffentl. unzüchtige Handlung	12,3
Verweisungsbruch	23,0

Die durch sog. kriminogene Umstände hervorgerufenen Abweichungen in der Kriminalität der einzelnen Kantone ist in der Schweiz insbesondere den Unterschieden im Berufe (Urproduktion — Industrie und Handwerk, dann größere oder geringere Zahl der Fabrikarbeiter), im Wohnort (Stadt und Land), in der Ansässigkeit, im Familienstande, in der Altersverteilung usw. zuzuschreiben.

2. Neben der Kriminalität im allgemeinen müssen wir auch die Gestaltung der Kriminalität vom Gesichtspunkte der einzelnen kriminogenen Faktoren, als auch die Kriminalität der einzelnen Volkskategorien, wenigstens soweit

³⁾ Auch diesem Umstande dürfte es zum Teil zuzuschreiben sein, daß z. B. die Kriminalitätsziffer zwischen 65,6 im Kanton Tessin und 967,8 im Kanton Luzern und 1169,2 im Kanton Aargau schwankt, oder die hohe Zahl der Delikte gegen die Familie im Kanton Freiburg. Ähnlich hohe Schwankungen finden wir auch in der Schweizerischen Kriminalstatistik von 1909 bis 1911, Bern 1917, siehe hier S. 3, 4, und siehe auch die Schweizerische Kriminalstatistik 1929, Bern 1931, S. 6 u. 7.

als uns diesbezüglich Zahlen zur Verfügung stehen, betrachten. Auf diese Weise können wir zahlenmäßig feststellen, inwiefern die einzelnen sog. kriminogenen Umstände in der Schweiz im allgemeinen von Wirkung waren.

Als solcher kriminogener Faktor von ausschlaggebender Wirkung, besonders auf die Vermögensdelikte, ist die wirtschaftliche Lage eines Landes und auch die Weltwirtschaftslage zu bezeichnen.

Die diesbezüglichen Kriminalitätsziffern weisen nachstehende Verschiebungen auf:

	Vermögensdelikte im allgemeinen	Diebstähle	Betrug
1931	257,6	—	—
1932	257,0	—	—
1933	272,3	—	—
1934	282,9	137,6	68,5
1935	296,2	143,9	73,7
1936	322,3	157,8	80,1
1937	311,8	154,2	78,0

Die im Jahre 1931 einsetzende Weltwirtschaftskrise hat in erster Reihe natürlich die im Weltkriege geschwächten Staatsgebilde in Mitleidenschaft gezogen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aber überall ihre zahlenmäßige Wirkung auf dem Gebiete der Kriminalität erst später verspüren lassen. Die meisten Personen werden unter der Auswirkung solcher Umstände sich erst nach der wirtschaftlichen Erschöpfung kriminell betätigen, deren zahlenmäßige statistische Erfassung auch erst später, nach Beendigung des Strafprozesses erfolgt. Die Auswirkung und die Wellen der Wirtschaftskrise haben die wirtschaftlich starke Schweiz natürlich auch erst später und, auch auf kriminellem Gebiete, in einem geringeren Maße erreicht.

Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß in der Schweiz sich die ersten kriminellen Folgen der verschlechterten Wirtschaftslage erst im Jahre 1933 zeigten, und daß sich der Kulminationspunkt diesen Erscheinungen erst im Jahre 1936 einstellte, und sich dann erst im Jahre 1937 die Zeichen der Entspannung bemerkbar machen.

3. Dann möchten wir die kriminogene Auswirkung der Heimatsverhältnisse der Verurteilten in Augenschein nehmen.

Mit Hilfe der kriminalstatistischen Zahlen aus den Jahren 1933—1937 ließen sich bezüglich 100000 Strafmündige der betreffenden Kategorie nachstehende jahresdurchschnittliche Kriminalitätsziffern berechnen:

	Vergehen gegen	Schweizer	Ausländer
Leib und Leben		101,2	82,5
Vermögen		299,8	270,9
Ehre		27,4	12,9
Freiheit		16,6	9,4
Sittlichkeit		37,0	28,2
Familie		13,5	8,5
Öffentl. Verkehr		9,2	5,8
Staatsgewalt		23,2	86,7
Gemeingefährliche Vergehen		8,4	5,8
Urkundenfälschungen		5,6	18,3
Übrige Vergehen		8,5	6,2
Total		550,4	535,2

Wie wir an anderer Stelle⁴⁾ auf diese Erscheinungen des längeren hingewiesen haben, weisen die Ausländer im allgemeinen immer eine höhere Kriminalität auf, als die Einheimischen. Diese Erscheinung ist eine Folge der Tatsache, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwanderer schlechter sind, daß sie zum überwiegenden Teile dem industriellen und gewerblichen Berufe angehören und sich folglich zumeist in Städten und Industriezentren niederlassen, daß sie zumeist ledig sind, daß sie den die höchste Kriminalität aufweisenden Altersklassen und überwiegend dem männlichen Geschlechte angehören; diese, aber auch noch andere ihre Kriminalität nachteilig beeinflussenden Umstände lassen dann ihre Kriminalität stark ansteigen. Bei den Einheimischen kommen diese Umstände zumeist gerade in entgegengesetzter Richtung zur Geltung.

Früher kam diese Erscheinung auch in der Schweiz rückhaltlos zur Geltung. In den Jahren 1909—1911 betrug die Kriminalitätsziffer der Kantonsbürger 245, der Bürger anderer Kantone 510, hingegen die der Ausländer 769⁵⁾.

Nun hat aber der Weltkrieg selbst in der Schweiz in dieser Hinsicht gewaltige Verschiebungen in der Zusammensetzung der Ausländer verursacht, wie dies aus folgenden Zahlen augenscheinlich wird⁶⁾:

	1910	1930
Von 1000 Ausländern waren männliche	516	440
Von 1000 männlichen Ausländern gehörten der Altersklasse von 20 bis 39 Jahren an	421	359

Inwiefern bezüglich der anderen früher erwähnten Umstände die Einwanderungsbeschränkungen in dieser Hinsicht einen Wandel geschaffen haben, können wir hier in Ermangelung von entsprechenden Zahlen nicht dokumentieren, doch meinen wir, daß sowohl die verschiedenen Einwanderungsbeschränkungen, als auch die zumeist aus militärischen Gründen erfolgten Ausreiseverbote und aus valutarischen Gründen sich ergebenden Reisebeschränkungen alle hier von Auswirkungen waren und dazu führten, daß die weniger kriminellen Klassen innerhalb der Ausländer sich stark vermehrten. Diese Tatsache wird einigermaßen auch aus folgenden Zahlen augenscheinlich:

	1910	1930
Von 1000 Ausländern überhaupt gehörten der Jahresklasse von 40 und mehr Jahre an	206	343
Von 1000 ausländischen Männern gehörten der Jahresklasse von 40 und mehr Jahre an	202	349

Der bedeutend geringere Anteil von kriminelleren Elementen und der weit größere Anteil von viel weniger kriminelleren Individuen inmitten der Ausländer, welche Verschiebungen in der Zusammensetzung der Ausländer

⁴⁾ Siehe Verf., *Kriminalität und Einwanderung* (in ungarischer Sprache erschienen in), Pécs 1929, siehe hier insbesondere S. 257—266, — dann die Aufsätze: *Kriminalität und Einwanderung*, *Blätter für Gefängniskunde*, Bd. 57, S. 26, Bd. 59, S. 25 ff. Siehe hierzu die kritischen Bemerkungen: *Finkey*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie*, Bd. 20, S. 695 ff. — *Freund*, *Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology*, Bd. 21, S. 155, — *Roesner*, *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 1, S. 83 ff.

⁵⁾ Siehe *Schweizerische Kriminalstatistik von 1909 bis 1911*, Bern 1917, S. 6, Sp. 2.

⁶⁾ Die diesbezüglichen Zahlen siehe: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz* 1937, S. 20. Von hier stammen auch die nächsten Zahlen.

durch den Weltkrieg und die darauffolgenden Ereignisse verursacht wurden und welche zur Folge hatten, daß ein großer Teil von den in der Schweiz verbliebenen Ausländer dort schon seit vielen Jahren seßhaft ist und ihr sicheres Auskommen hat, haben in der Schweiz dann zur Folge gehabt, daß hier in den letzten Jahren sich die Kriminalität der Ausländer im Durchschnitte ausnahmsweise etwas geringer gestaltet hat.

Diese Erscheinung kommt natürlich auch bei den meisten Vergehensgruppen zum Ausdruck; nur wenige Ausnahmen zeigen sich hier, deren Erklärung aber keine Schwierigkeiten verursacht.

Die überaus hohe Kriminalitätsziffer der Ausländer bei den Vergehen gegen die Staatsgewalt ist eine Folge des Umstandes, daß wir in der Reihe dieser Delikte auch den Verweisungsbruch finden, der doch zum überwiegenden Teil eben durch Ausländer verübt wird. Die ebenfalls höhere Kriminalitätszahl der Ausländer bei der Urkundenfälschung wird aber dadurch leicht erklärbar, daß man in der Reihe dieser Delikte die Fälschung von Ausweispapieren findet, auch Delikte, die hauptsächlich durch Ausländer verübt werden.

4. Ein überaus interessantes Kapitel der kriminalätiologischen Forschungen bilden jene, welche bestrebt sind die Zusammenhänge zwischen den technischen Errungenschaften der Neuzeit und der Kriminalität zu klären.

In dieser Richtung stehen uns nur folgende Zahlen zur Verfügung.

Der größte Teil der fahrlässigen Delikte gegen Leib und Leben wird durch den Motorfahrzeugverkehr der Gegenwart verursacht. Zahlen hierfür stehen uns nur für die fahrlässigen Körperverletzungen zur Verfügung. Auch hier müssen wir uns dessen bewußt sein, daß die kriminellen Folgen sich zu meist immer erst im nächsten Jahre einstellen. Die Zahlen belehren uns des folgenden:

	Motorfahrzeugbestand in der Schweiz ⁷⁾	Die absolute Zahl der wegen fahrlässigen Körperverletzungen im darauffolgenden Jahre Verurteilten
1933	117919	1830
1934	125249	1922
1935	124371	1757
1936	118319	1650

Die Tendenz bei den Verschiebungen in den Zahlen ist hier bei den beiden Zahlengruppen ganz einheitlich, so daß die Zusammenhänge ganz augenscheinlich sind.

5. Einen anderen wichtigen kriminogenen Umstand bildet das Alter der Verurteilten. Wir möchten schon hier darauf hinweisen, daß die diesbezüglichen Zahlen in der schweizerischen Kriminalstatistik am meisten detailliert, leider aber nur bezüglich der ganzen Schweiz, also ohne Absonderung der Zahlen bezüglich der einzelnen Kantone, bearbeitet und publiziert wurden.

Die aus den Jahren 1931—1937 stammenden jahresdurchschnittlichen Kriminalitätsziffern zeigen nachstehende Abweichungen bei der Kriminalität der einzelnen Altersklassen:

Altersklassen in Jahren	Kriminalitätsziffern	Altersklassen in Jahren	Kriminalitätsziffern
12—17	112,9	40—49	505,0
18—19	606,8	50—59	318,8
20—29	957,5	60	122,6
30—39	756,0	Total	532,1

⁷⁾ Siehe diese Zahlen im Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1937, S. 197.

Die Differenzen, die sich in dieser Hinsicht ergeben, entsprechen der Entwicklung, dem Anwachsen, Kulminieren und Fallen der kriminellen Tendenzen des Menschen. Die kriminelle Betätigung des Menschen steht im engen Zusammenhange mit den verschiedenen Bedürfnissen, Begierden und Leidenschaften der verschiedenen Lebensperioden. Das starke Anwachsen der Kriminalität der jüngeren Altersklassen wird vielleicht auch mit der Beschäftigung dieser Altersklassen in Fabrikbetrieben im Zusammenhange stehen, durch die sich dort bietenden größeren Verdienstmöglichkeiten und der mit diesen verbundenen Versuchungen verursacht. Oft können sie auch nach Verlust dieser Verdienstmöglichkeiten diesen Lustbarkeiten nur schwer entsagen und verüben, um sich die nötigen Mittel zu sichern, oft Vermögensdelikte. Neuerdings zeigt die Altersklasse von 12—17 zwar eine gering, aber zumeist konsequent ansteigende Kriminalitätsziffer; die Kriminalitätsziffer dieser Altersklassen zeigte folgende Verschiebungen:

1931	94,0	1935	111,9
1932	78,2	1936	138,9
1933	116,9	1937	141,2
1934	108,8		

Bezüglich der Höhe der Kriminalität bei den einzelnen Vergehensgruppen stehen uns Zahlen nur für die Altersgruppe von 12—19 Jahren aus den Jahren 1933—1937 zur Verfügung; diese Kriminalitätsziffern unterrichten uns des folgenden:

Vergehen gegen	
Leib und Leben	34,0
Vermögen	174,4
Ehre	1,9
Freiheit	3,3
Sittlichkeit	22,8
Familie	1,6
Öffentl. Verkehr	1,1
Staatsgewalt	2,2
Gemeingefährl. Vergehen	3,8
Urkundenfälschungen	1,4
Übrige Vergehen	3,1
Total	249,6

Die Kriminalität dieser Altersklasse zeigte während der Periode der Beobachtungen nur insofern erwähnenswerte Verschiebungen, als sich ihre Kriminalität gegen das Vermögen etwas erhöhte; die Kriminalitätszahlen zeigten nachstehende Verschiebungen:

1933	174,5	1936	188,8
1934	159,5	1937	185,1
1935	163,4		

Wie erwähnt, wurden hier bezüglich einzelner Unterkategorien statistische Zahlen veröffentlicht, welche die Berechnung weiterer Kriminalitätsziffern ermöglichen.

Die auf Grund ihrer Heimatsverhältnisse und des Geschlechtes unter-

schiedenen Altersgruppen zeigen in den Jahren 1931—1937 folgende Abweichungen bei den Kriminalitätsziffern:

Altersklassen	Schweizer ⁸⁾	Ausländer	Männer	Frauen
12—17	111,3	128,9	205,8	27,2
18—19	600,6	656,8	1125,7	152,0
20—29	956,6	964,3	1830,1	210,6
30—39	751,5	810,6	1469,8	151,2
40—49	517,3	385,1	950,4	118,4
50—59	323,5	271,2	610,5	69,6
60	121,8	134,5	250,4	27,1
Total	529,8	554,2	1023,4	115,8

Die unseren Berechnungen zugrunde gelegten Zahlen zeigen, daß — wie wir dies auch schon früher erwähnten — die Kriminalität der 12—17-jährigen besonders bei den Schweizern im Anwachsen ist; die diesbezüglichen Kriminalitätszahlen belehren uns des folgenden:

1931	87,4	1935	113,5
1932	75,3	1936	138,2
1933	117,2	1937	139,2
1934	108,3		

Die Kriminalität der 12—17-jährigen Schweizer zeigt daher ein wellenförmiges Ansteigen.

Unsere andere Bemerkung aber bezieht sich auf das Verhältnis zwischen der Kriminalität der Einheimischen und der Ausländer. Wir erwähnten schon und haben diesbezüglich oben auch Zahlen angeführt, daß die Ausländer sich in der Gegenwart immer mehr aus weniger kriminellen Elementen zusammensetzten; hier spielen nicht zuletzt auch valutarische Gründe mit; viele von den in der Schweiz lebenden Ausländern konnten — wie schon erwähnt — dort ihr Vermögen sicherstellen und leben aus den hiervon stammenden Einkunftsquellen; dies sind natürlich ältere Leute, die nicht nur infolge ihres höheren Alters, sondern auch infolge ihres sicheren Auskommens sich viel weniger kriminell betätigen. Neben den schon erwähnten anderen Gründen ist es auch mit dieser Tatsache zu erklären, daß die Altersklassen über 40 Jahre bei den Ausländern hier eine geringere Kriminalitätsziffer aufweisen.

Eine verschiedene Kriminalität weisen die Altersklassen natürlich auch dem Geschlechte nach auf. Wie aus den Zahlen zu ersehen ist, ist das Verhältnis zwischen der Kriminalität der beiden Geschlechter im allgemeinen ungefähr ein solches wie 100:11, welche Erscheinung mit den weiteren Zahlen konform ist.

⁸⁾ Die hier bezüglich der Kriminalität der Ausländer etwas höheren Zahlen sind im Zusammenhang mit unseren früheren Ausführungen damit zu erklären, daß es sich hier um jahresdurchschnittliche Zahlen aus den Jahren 1931—1937, an früheren Stellen aber Zahlen aus den Jahren 1933—1937 handelt; da die Zahl der verurteilten Schweizer im Ansteigen, hingegen jene der Ausländer, insbesondere infolge der sich immer mehr verschlechternden internationalen valutarischen Verhältnisse und den internationalen Verkehr immer mehr hindern den Verfügungen, im Abnehmen ist, gestalten sich nicht nur die Jahresdurchschnitte, sondern in einem noch höheren Maße das Verhältnis zwischen beiden Kriminalitätszahlen abweichend.

6. Bezüglich der Kriminalität der beiden Geschlechter stehen uns aus den Jahren 1933—1937 zur Berechnung von nachstehenden Kriminalitätsziffern geeignete absolute Zahlen der Kriminalität zur Verfügung.

Vergehensgruppe: Vergehen gegen	Männer	Frauen
Leib und Leben	190,0	17,2
Vermögen	553,6	64,5
Ehre	43,5	10,3
Freiheit	32,4	1,1
Sittlichkeit	70,5	4,9
Familie	23,3	3,8
Öffentl. Verkehr	18,2	0,4
Staatsgewalt	54,8	5,6
Gemeingefährl. Vergehen	14,2	2,6
Urkundenfälschung	11,9	2,1
Übrige Vergehen	14,6	2,7
Total	1027,0	115,2

Die Differenzen halten sich im allgemeinen zwischen den früher schon erwähnten Rahmen. Einige Ausnahmen lassen sich immerhin verzeichnen; so erscheint die Kriminalitätsziffer der Frauen bei den Delikten gegen die Ehre unverhältnismäßig hoch; die Gründe dieser Erscheinung sind augenscheinlich; wenn es im Leben zu Zusammenstößen kommt, trachten die Männer derartige Probleme durch Gewalt zu erledigen, daher ihre verhältnismäßig etwas höhere Kriminalität gegen Leib und Leben, zu deren Verübung den Frauen die nötige Körperkraft fehlt; die geringere Körperkraft der Frauen zwingt sie zumeist sich in solchen Fällen von Gewalttätigkeit zu enthalten, höchstens kommt es bei ihnen in solchen Fällen zu Delikten gegen die Ehre. Zu Sittlichkeitsdelikten neigt natürlich mehr das männliche Geschlecht. Dann bietet sich den Frauen natürlich viel weniger Gelegenheit zur Verübung von Delikten gegen den öffentlichen Verkehr.

Dann wären die soeben angeführten Zahlen noch durch solche zu ergänzen, welche von einer erwähnenswerten Erscheinung in der Kriminalität Zeugnis ablegen; diese betrifft die Vermögenskriminalität des männlichen Geschlechtes, welche bis 1936 eine bemerkenswert ansteigende Tendenz zeigte; die Kriminalitätsziffern zeigen folgende Verschiebungen:

1933	502,9	1936	602,6
1934	526,5	1937	582,4
1935	553,0		

Vielleicht werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren kriminogene Bedeutung wir früher schon hingewiesen haben, die sich hier neuerdings zeigende rückläufige Bewegung in der Kriminalität fördern.

7. Weitere Zahlen hat man dann bezüglich des Vorlebens der Verurteilten veröffentlicht.

Wir wollen gleich hier eingangsweise bemerken, daß die schweizerische Kriminalstatistik nur bezüglich der Vorstrafen im allgemeinen Zahlen sammelt, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurteilung wegen eines ähnlichen oder aber anderen Deliktes erfolgt ist, ob es sich um einen sog. speziellen Rückfall handelt.

Mit Hilfe der in den Jahren 1933—1937 gesammelten Zahlen kann man feststellen, daß von 100 Verurteilten jahresdurchschnittlich der nachstehende prozentuelle Teil schon vorbestraft war:

Vergehensgruppe: Delikte gegen	%
Leib und Leben	34,4
Vermögen	54,4
Ehre	41,5
Freiheit	54,2
Sittlichkeit	40,6
Familie	46,1
Öffentl. Verkehr	21,6
Staatsgewalt	78,5
Gemeingefährl. Vergehen	27,9
Urkundenfälschungen	39,7
Übrige Vergehen	35,7
Total	48,9

Der Anteil der Vorbestraften inmitten der Verurteilten gestaltete sich während des Zeitraumes unserer Beobachtungen nicht ganz einheitlich; bis ungefähr 1936 zeigte er zumeist ein leichtes Ansteigen, um dann in 1937 etwas zurückzufallen; bedeutendere Verschiebungen konnte man aber in dieser Hinsicht nirgends verzeichnen.

Der Anteil der Vorbestraften in den verschiedenen Altersklassen aber gestaltete sich nachstehend:

Altersklasse	%
12—17	10,1
18—19	19,7
20—29	45,5
30—39	56,9
40—49	55,9
50—59	55,5
60	48,5
Total	48,7

Der prozentuelle Anteil der Vorbestraften zeigt auch hier während der Periode der Beobachtungen keinerlei bedeutendere Verschiebungen. Die Erscheinung, daß man in den höheren Altersklassen verhältnismäßig mehr Vorbestrafte antrifft, steht damit in Zusammenhange, daß das Vorbestraftsein natürlich immer davon bedingt ist, daß der betreffende Verurteilte schon eine kriminelle Vergangenheit hinter sich hat; bei den älteren Verurteilten ist hierzu natürlich mehr Möglichkeit vorhanden, folglich treffen wir zwischen ihnen auch mehr Vorbestrafte an.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß in der Schweiz sich ein größeres Anwachsen der Vorbestraften, und unter ihnen der vielen oftmaligen Rückfälligen, der Berufsverbrecher scheinbar nicht eingestellt hat. Die demoralisierende Nachwirkung des Weltkrieges, die in vielen Ländern in dieser Hinsicht überaus nachteilig wirkte, ist hier weggeblieben; und eine stärkere Auswirkung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse konnte man hier in dieser Hinsicht auch nicht verzeichnen⁹⁾.

⁹⁾ Siehe diesbezüglich: Verf., Beiträge zum Problem der rückfälligen und unverbesserlichen Verbrecher, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 26 (1935), S. 247, insbesondere Seite 252.

Diese Zahlen ließen sich noch von vielen Gesichtspunkten ergänzen. Über die Kriminalität der in den verschiedenen Berufen Beschäftigten hat man in den letzten Jahren kriminalstatistische Zahlen zwar gesammelt; deren kriminalätiologische Auswertung ist aber unmöglich, da die zur Berechnung von Kriminalitätsziffern notwendigen Zahlen der Strafmündigen fehlen.

8. Unsere Ausführungen möchten wir mit einigen Bemerkungen über die bedingte Verurteilung schließen.

Diesbezüglich stehen uns in der Schweiz nachstehende Zahlen zur Verfügung. Von 100 Verurteilten wurden bedingt verurteilt im Jahre:

1931	24,8%	1935	28,0%
1932	25,7%	1936	29,4%
1933	26,0%	1937	29,7%
1934	25,5%		

Bei den einzelnen Deliktgruppen wurden in den Jahren 1933—1937 die Verurteilten im nachstehenden durchschnittlichen prozentuellen Teile dieser Begünstigung teilhaftig:

Deliktgruppe: Vergehen gegen	%
Leib und Leben	29,3
Vermögen	29,9
Ehre	15,0
Freiheit	19,4
Sittlichkeit	38,1
Familie	38,8
Öffentl. Verkehr	4,2
Staatsgewalt	5,2
Gemeingefährl. Vergehen	20,0
Urkundenfälschungen	40,3
Übrige Vergehen	28,4
Total	27,8

Der hohe prozentuelle Teil bei den Delikten gegen die Sittlichkeit und Familie und bei den Urkundenfälschungen dürfte dem Umstande zuzuschreiben sein, daß es sich hier oft um geringfügigere Delikte handelt (bei den Urkundenfälschungen die Fälschung von Ausweispapieren), und folglich die Vollstreckung der Strafe öfters bedingt aufgeschoben wird.

Abweichungen bei dem prozentuellen Anteil, in welchem die verschiedenen Altersklassen der Begünstigung der bedingten Verurteilung durchschnittlich teilhaftig wurden, sehen wir in den Jahren 1931—1937 noch in folgender Hinsicht:

Altersklassen	Im allgemeinen	Schweizer	Ausländer	Männer	Frauen
12—17	48,1	48,3	46,1	46,5	48,1
18—19	47,3	48,3	39,8	43,8	55,3
20—29	29,1	29,8	23,9	26,3	42,8
30—39	22,7	23,0	18,9	20,5	36,7
40—49	22,0	22,3	17,9	20,0	32,2
50—59	21,8	21,6	24,1	19,7	33,1
60	26,1	25,5	32,8	23,8	38,3
Total	27,1	27,5	24,0	24,7	39,6

Die Zahlen belehren uns, daß in überaus aner kennenswerter Weise dieser Begünstigung in erster Reihe die jüngsten Altersklassen teilhaftig wurden, bei denen noch ehestens die Hoffnung vorhanden ist, sie vor der Verbrecherlaufbahn retten zu können; ein Mittel zu diesem Zweck ist sie vom Gefängnis fern zu halten, und ihre strafbaren Handlungen durch bedingte Verurteilungen zu ahnden. Doch dürfte diese Erscheinung auch noch damit im Zusammenhange stehen, daß — wie wir gesehen haben — in den älteren Jahresklassen viel mehr Rückfällige vorhanden sind, welcher Umstand dann zumeist ihrer bedingten Verurteilung im Wege steht.

Dann sehen wir, daß die Einheimischen dieser Begünstigung im allgemeinen mehr teilhaftig werden, als die Ausländer, entsprechend der allgemeinen Erfahrung, daß Nachsicht und Milde immer eher gegenüber den uns näher Stehenden geübt wird. Und auch gegenüber den Frauen wird mehr Nachsicht geübt.

Diese Ausführungen möchten wir dann noch damit ergänzen, daß in der Schweiz in den Jahren 1929—1937 von insgesamt 152 734 Verurteilten insgesamt 41 534, daher 27,1% bedingt verurteilt wurden; von diesen 41 534 bedingt Verurteilten wurde bis Ende 1937 gegenüber 5301, das ist gegenüber 12,7% sämtlicher bedingt Verurteilten der Strafaufschub widerrufen und kam es zur Vollstreckung des Urteiles.

Leider stehen uns keine Zahlen zur Verfügung, die uns über die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften jener unterrichten würden, gegenüber denen der Strafaufschub widerrufen und die Strafe vollstreckt wurde. Mit solchen Zahlen wäre es möglich, das Anstellen von sog. Rückfallprognosen zu versuchen.

Mitteilung.

Mitteilungen aus der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Zur Ankündigung¹⁾ über die in Graz in der Zeit vom 26. bis 28. September 1939 stattfindende 6. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft ist nachzutragen, daß der NS.-Rechtswahrbund des Gaues Steiermark und die Kriminalbiologische Gesellschaft zusammen im Rahmen der Tagung einen öffentlichen Vortrag veranstalten werden; Redner: Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Dr. jur. F. *Ruttke*, Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Berlin und Wien; Thema: „*Rassegedanke und Verbrecherbekämpfung*“.

Ferner wird gebeten, die Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung mit Angabe der Wünsche hinsichtlich der Unterbringung (Wieviele Betten?, für welche Zeit?, Preislage?) spätestens bis zum 31. August 1939 *nur* an den 2. Schriftführer der Kriminalbiologischen Gesellschaft Prof. Dr. *Seelig*, Graz, Mozartgasse 3 zu richten. *v. Neureiter.*

¹⁾ Vgl. d. Z. 30. Jg. S. 341.

Besprechungen.

Luxenburger, H.: Psychiatrische Erblehre. Lehmann, München 1938.
Geh. RM. 3.80, Lwd. RM. 5.—. 140 S.

Eine durchaus persönlich gehaltene Darstellung der psychiatrischen Erblehre unter dem Gesichtswinkel der erbpflegerischen Gesetzgebung des heutigen Deutschlands. Sie hat die Vorteile und die Nachteile einer persönlichen Betrachtungsweise, doch zeigt sich, wie sehr die Vorteile eigener Anschauungen über die sonst üblich gewordene rein referierende Darstellung überwiegen, wenn die eigene Meinung auf jahrzehntelangen Forschungen beruht, wie es hier der Fall ist. Der objektive Leser muß dem durchaus subjektiven Verf. Recht geben, wenn dieser „nicht die geringste Lust verspürte, alle Gefäße, die auf unserem Gebiete bereitstehen, in einen großen Sammeltopf zusammenzugießen“. Nach wichtigen methodologischen Vorbemerkungen und einem allgemeinen Teil, auf den hier nur verwiesen sei, bespricht Verf. im Hauptteil der speziellen psychiatrischen Erblehre 1. die „großen“ und 2. die „kleinen“ Erbkreise. Zur ersten Gruppe rechnet er die Erbkreise der Schizophrenie, des man.-depr. Irreseins, der Epilepsie; zur zweiten Gruppe eine Reihe von selteneren erblichen Leiden, die in diesem Zusammenhang nicht so sehr interessieren. In einer dritten Gruppe werden kurz die „nichterblichen“ psychischen Erkrankungen aufgeführt. Das vierte Kapitel interessiert hier wohl am meisten, ist im übrigen auch das am persönlichsten und originellsten gehaltene des Buches. Es behandelt die Frage der Psychopathien, weshalb hier etwas näher darauf eingegangen sei. — Zunächst sei als sehr wesentlich hervorgehoben, daß für L. in der Feststellung der Psychopathie nicht nur eine rein ärztliche Feststellung, sondern eine moralische, soziale oder allgemein menschliche Wertung liegt. L. unterscheidet ferner sehr genau zwischen den Begriffen der Person und der Persönlichkeit. Zur Person gehört alles, was an dem Menschen sinnenfällig oder aus sinnenfälligen Anzeichen erschließbar ist. Das Entscheidende der Persönlichkeit jedoch liege in der „Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur“ (*Kant*) und so gibt L. dem Begriff der Persönlichkeit folgende Definition: Die Persönlichkeit ist die Gesamtheit aller in ihrer Anlage angeborenen Verhaltensweisen des Menschen, durch die er einerseits sich von den Verhaltensweisen seiner Artgenossen unterscheidet, andererseits mit ihren Verhaltensweisen ganz oder teilweise übereinstimmt und die den wesentlichen, unabhängigen Mittelpunkt der Person ausmacht, sofern sie ein der moralischen Zurechnung fähiges Wesen ist. Vom Subjekt her gesehen ist die Persönlichkeit die Person als bewußtes Erlebnis. — Gebildet werde die Persönlichkeit aus Intellekt, Temperament und Charakter. Die richtige Beurteilung des Psychopathen hat daher die richtige Kenntnis seiner Persönlichkeit zur Voraussetzung, weniger die Stellung einer Diagnose im ärztlichen Sinn. Verf. nimmt nun zu den *Schneiderschen* und den *Kretschmerschen* Typen Stellung und versucht mit Erfolg zwischen beiden eine Art Synthese herzustellen. Es seien zwei verschiedene Betrachtungsweisen des gleichen Gegenstandes, die eine von der psychopathologischen, die andere von der konstitutionsbiologischen Seite her. — Die Fragen aus dem Gebiet der Kriminalbiologie rechnet Verf. nicht mehr zu seinem eigentlichen Aufgabenkreis. In einem kurzen Anhang beschäftigt er sich noch mit Fragen der sozialen Schichtung und ihrer Beziehung zu den psychiatrischen Erbleiden.

Das Buch kann weitesten Kreisen auf das wärmste empfohlen werden. Es unterscheidet sich grundsätzlich von den „viel zu vielen“ Vererbungsbüchern, die gegenwärtig den Buchhandel überschwemmen.

Marburg.

Conrad.

25*

Hiller, Dr. Dr. Carl: Der Beweiswert der Blutprobe. Heft 2 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öff. und priv. Fürsorge. Lühe & Co., Leipzig 1938. 95 Seiten. RM. 2.40.¹⁾

I. Inhalt. *Hiller* bringt zunächst eine medizinische Beurteilung (Zahl, Art, Vererblichkeit und Konstanz der Blutgruppen und Faktoren, Untersuchungstechnik, Ausnahmefälle) und bespricht dann die Anwendungsgebiete des Blutprobeweises sowohl außerhalb des Prozeßrechts (in Medizin, Rassenkunde und Kriminologie) sowie im Straf- und im Zivilprozeß. Darauf folgt eine Untersuchung prozessualer Einzelfragen, wie Beweisantritt, Duldungszwang, Blutprobe im Verhältnis zur Empfängniszeit und erbbiologischer Untersuchung sowie Beseitigung eines rechtskräftigen Urteils bei nachträglich gegenteiligem Blutprobeweis. Ein Blick auf die Anerkennung des Beweismittels im In- und Auslande ergänzt die Arbeit. Als Anhang bringt sie einschlägige Verwaltungsschriften zum Abdruck.

II. Kritische Stellungnahme. 1. Die Arbeit lehnt sich im Kap. A „Medizinische Beurteilung“ ersichtlich stark an *Steuers* Dissertation: Die Bedeutung der Blutprobe im Meineidsprozeß, Breslau 1935 (Druck und Verlag Karl Vater, Breslau) an und stützt sich in Kap. D „Anerkennung“ hauptsächlich auf *W. und P. Schumacher*: Die Blutprobe als zivil- und strafprozessuales Beweismittel nach deutschem und ausländischem Recht, Berlin 1933. Im übrigen ist bei der *Hillerschen* Arbeit auch der Einfluß meiner Schrift: Die Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Praxis, Deicherts Verlag, Leipzig 1936, spürbar. Diese Umstände erklären wohl auch die verschiedentliche Anführung von Zitaten aus zweiter Hand. Einen krassen Fall zeigt S. 40 Note 2. Obwohl *Hiller* im Literaturverzeichnis die Schrift von Prof. *Mueller*, Göttingen: Technik und Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für die gerichtliche Medizin, Leipzig 1935, anführt, zitiert er *Mueller* hier nicht aus dessen Werk, sondern aus meiner Schrift.

2. Eine wirkliche Schwäche der *Hillerschen* Arbeit liegt auch darin, daß sie mit Quellenangaben z. T. sehr zurückhält.

a) Im Kap. A „Medizinische Beurteilung“, zu dem ich mich im übrigen einer Kritik enthalten möchte, bringt *Hiller* Meinungen und Ergebnisse von Medizinern, u. a. *Landsteiner, Janski, von Dungern, Hirszfeld, Scheurle, Diamantopoulos*, ohne hierbei das Quellenmaterial anzugeben. Für den medizinischen Laien — und dazu gehören Rechtspfleger und Amtsvormünder — sind daher diese Teile nur von zweifelhaftem Wert. Eine Nachprüfung zeigt jedoch, daß *Hiller* auch diese unbelegten Stellen aus der Schrift von Dr. med. *Steuer* (a. a. O. S. 6, 7, 10, 18) übernommen zu haben scheint.

b) Im Kap. D „Anerkennung“, wo *Hiller* u. a. die Behandlung des Blutprobenweises im ausländischen Recht bespricht, fehlt auch an verschiedenen Stellen jeglicher Literaturnachweis. Soweit hier die Schrift versagt, findet der interessierte Leser durchweg einschlägiges Material bei *W. und P. Schumacher* a. a. O. S. 96ff. Auf S. 69 bezieht sich *Hiller* zu Unrecht in den Fußnoten 1 und 2 auf *Steuer* S. 100 und 102. Es muß *Schumacher* a. a. O. S. 100 und 102 heißen.

Nicht empfehlenswert war es, auf S. 69 Italien mit anderen romanischen Ländern in Bausch und Bogen abzutun mit der allgemeinen Feststellung, daß sich in diesen Ländern die Blutprobe kaum durchgesetzt hätte. Ich habe in meiner Schrift a. a. O. S. 29 bereits ein Urteil des italienischen Kassationshofes vom 17. März 1931 angeführt, das die Blutgruppenuntersuchung als Gegen-

¹⁾ Obwohl der Umfang dieser Bespr. an sich den Raum unseres Besprechungs- teils bei weitem überschreitet, geben wir ihr doch ungekürzt Raum, weil sie Mängel rügt, die leider heute in vielen Arbeiten in zunehmendem Maß festzustellen sind, die Anspruch auf wissenschaftliche Gründlichkeit erheben oder an die ein solcher Anspruch gerichtet wird, vor allem, wenn sie in einer angesehenen Schriften- reihe erscheinen.

beweismittel des als Vater in Anspruch genommenen Beklagten zugelassen hatte. England hat *Hiller* überhaupt nicht erwähnt, obwohl auch in diesem Staat, wie ich in meinem Aufsatz: Rund um den Blutgruppenbeweis, D.J. 1938 S. 783 bis 787, mitgeteilt hatte, Bestrebungen auf Einführung des Blutprobeweises im Gange sind.

c) Auf S. 12 schreibt *Hiller*: „Mit Hilfe von M und N ist die Ausschließung der Vaterschaft in weiteren 18,6 v. H. möglich. Zusammen mit den klassischen Blutgruppen ergibt sich also eine Ausschließungszahl von 33 v. H. D. h.: es kann heute jeder dritte Nichtvater serologisch ausgeschlossen werden.“ Man ist geneigt anzunehmen, diese Angaben beruhen auf eigener Feststellung des Verfassers. Diese Sätze sind aber — fast wörtlich — der Schrift von *Steuer* a. a. O. S. 11 entnommen. *Steuer* gibt übrigens an, daß es sich dabei um Berechnungen von *Schiff*, Berlin, handelt. Weitere Literaturangaben über die prozentuale Ausschlußmöglichkeit befinden sich in meiner Schrift a. a. O. S. 13 Note 10.

d) Auch andere Stellen in *Hillers* Arbeit zeigen den wissenschaftlichen Mangel an Quellenangaben, so S. 26, wo *Hiller* die Ansicht von *Hellwig* anführt, daß auf seltene Ausnahmefälle in der Blutgruppenforschung bei der Verwertbarkeit des Blutprobeweises in der Praxis keine Rücksicht genommen werden könnte, und Seite 52, wo *Hiller* sagt, daß Schwangerschaftsdauern von 213—334 Tagen beobachtet worden seien. Wer nicht fachlich geschult ist, kann mit solchen unbelegten Stellen nichts anfangen. Die entsprechenden Belegstellen ergeben sich aber aus meiner Schrift a. a. O. S. 32 Note 6 und Seite 48 Note 9.

3. a) Die Fußnote 1 auf S. 32 entspricht der Fußnote 3 Seite 16 meiner Schrift. *Hiller* macht aber aus dem Datum der von mir gebrachten Pressenotiz das Datum des Urteils des LG. Altona. In einer Arbeit von 1938 hätte diese Fußnote noch wesentlich ergiebiger sein müssen. Hierher gehört hätten u. a. die Meineidsfälle, die bei *Goroncy* (D.J. 1936, 933), *Trommer* (D.J. 1936, 1262) und *Hellwig* (DRpfl. 1936, 454) angeführt sind.

b) Den entscheidenden Sätzen auf S. 44: „Die Anwendung eines naturwissenschaftlichen Erfahrungssatzes als Beweismittel kann daher einen Fehlschluß bedeuten. Die Worte ‚den Umständen nach‘ selbst aber sind bereits das beste Eingeständnis des Gesetzgebers an die Grenzen menschlicher Erkenntnis. Man muß sich daher bei dem ‚offenbar unmöglich‘ mit einer an Sicherheit grenzenden höchst erreichbaren Wahrscheinlichkeit begnügen“ pflichte ich bei, um so mehr, als sie nahezu wörtlich mit den Ausführungen meiner Schrift a. a. O. S. 46 übereinstimmen.

4. *Hiller* hat den wissenschaftlichen Vorteil, der darin für ihn lag, daß er zwei bzw. drei Jahre nach *Steuer* und mir das Thema bearbeitet hat, leider nicht voll befriedigend zu nutzen verstanden. Jedenfalls kann der Satz in seinem Vorwort: „Die vorliegende Arbeit baut auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung wie auch auf den bisher mit dem Blutprobeweis in der Praxis gemachten Erfahrungen auf“ nur als bedingt richtig angesehen werden, wie ich an einigen Beispielen dartun möchte:

a) Auf S. 18 bringt *Hiller* den von *Crome* gefundenen Ausnahmefall (KM: M, Kind: N), ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, daß dieser Fall — was für den Praktiker zu wissen von großem Wert ist — durch *Pietrusky* längst seine Aufklärung dahin gefunden hat, daß die KM in Wirklichkeit der Gruppe MN angehört (vgl. meinen Aufsatz D.J. 1938, 785 unter V). *Hiller* scheint dies bisher nicht bekannt gewesen zu sein.

b) *Hiller* hätte bei Berücksichtigung des „neuesten Standes“ auch den von *Friedenreich* gefundenen Fall von familiär bedingtem Auftreten eines abnorm schwachen N-Rezeptors und den bisher nicht aufgeklärten Fall KM: N, Kind: M (vgl. Rundbrief Dtschl. Jugendarch. XII 1937 Sp. 336) anführen müssen. Über beide Fälle hatte ich ebenfalls in D.J. 1938, 785 unter V berichtet.

c) Vielleicht wäre es auf S. 18, wo *Hiller* von der Möglichkeit schwacher N-Reaktionen spricht, angezeigt gewesen, darauf hinzuweisen, daß der Rund-

erlaß vom 26. Mai 1937 (bei *Hiller* S. 80 oben unter 4) ausdrücklich derartige Fälle berücksichtigt.

d) Weiter hätte sich *Hiller* näher mit der Frage beschäftigen müssen, wie Medizin und Rechtsprechung zu den Untergruppen A1 und A2 stehen. Er erwähnt diese Gruppen immer nur beiläufig (S. 10, 14 und 17). Dabei haben gerichtliche Praxis und Schrifttum dieser heute sehr bedeutungsvollen Frage bereits starke Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. dazu meinen Aufsatz DJ. 1938 S. 785 unter III).

e) Seiner Aufmerksamkeit scheint auch entgangen zu sein, daß der von ihm auf Seite 21 und in meiner Schrift S. 22 gebrachte Fall des L.G. Bautzen vom 11. Febr. 1935 (Rdbr. Dtsch. JugArch. XI Nr. 1/2 Sp. 7) inzwischen als Fehlurteil erkannt worden ist. Die Kindesmutter (= KM) ist, nachdem sie Mehrverkehr mit zwei anderen Männern zugegeben hatte, wegen Meineids verurteilt worden, wie *Gorony* (DJ. 1936, 931) berichtet. Das L.G. Bautzen hatte mithin in dem vorangegangenen Zivilprozeß (Vaterschaftsklage) den Beklagten, obgleich schon damals das Blutgruppengutachten der eidlichen Aussage der KM entgegenstand, zu Unrecht verurteilt. Hier hatte nicht die Blutgruppenlehre, sondern die richterliche Erkenntnis versagt.

f) Es sind auch nicht, wie *Hiller* anzunehmen scheint, etwa nur die 3 von ihm auf S. 21 angeführten Fälle im Schrifttum aufgetaucht, die den Beweiswert der Blutprobe in Zweifel setzten; auch andere Gerichte haben eine ablehnende Haltung in dieser Frage eingenommen (z. B. L.G. Berlin Z. 13-2144/36, angeführt bei *Schmidt-Klevenow* DR. 1937, 162; L.G. Dessau vom 25. Nov. 1935 und Schwurgericht Freiberg i. Sa. vom 24. Nov. 1936, angeführt im Rundbr. Dtsch. JugArch. XII, 1937 Sp. 344ff.). Mit Recht sagt *Schmidt-Klevenow* a. a. O., daß derartige Gerichtsentscheidungen hoffentlich Ausnahmen bleiben.

g) *Hiller* hätte auch des bedeutungsvollen Umstandes gedenken sollen, daß durch falsche Presseberichterstattung Unruhe in der Frage des Beweiswertes der Blutprobe entstanden ist (vgl. meinen Aufsatz DJ. 1938, 785 Note 12).

h) Unrichtig ist die von *Hiller* auf S. 40 getroffene Feststellung, daß das Urteil des L.G. Öls vom 30. April 1935 (JW. 1935, 3125) das einzige Erkenntnis sei, das die Frage der Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft verneint hätte. Auch andere Gerichte haben diese Meinung vertreten, wie u. a. aus der auch *Hiller* bekannten RG.-Entscheidung vom 14. Okt. 1937 (JW. 1938, 245) hervorgeht.

i) *Hiller*, der im Abschnitt „Feststellungsklagen“ S. 38—41 durchweg Gedanken aus der RG.-Entscheidung vom 14. Okt. 1937 (JW. 1937, 3041) bringt, hätte hierbei auch auf das beachtliche Schrifttum mit anderer Meinung hinweisen müssen. *Roquette* (JW. 1935, 1389; 1937, 2553; DR. 1936, 486) und der neueste Kommentar zur ZPO. von RG.-Senatspräsident *Jonas*, 16. Aufl. 1938, § 256 Anm. II 1 b) z. B. sind nämlich im Gegensatz zum RG. der Meinung, daß die physiologische Abstammung kein rechtliches, sondern ein tatsächliches, biologisches Verhältnis sei. Der bisherige Streit ist mit der genannten RG.-Entscheidung wohl noch kaum als abgeschlossen anzusehen. Erst die Reform des Unehelichenrechts wird ihn hoffentlich beseitigen.

k) Im Kap. „Strafprozeß“ S. 31 muß es statt § 183 § 185 StGB. heißen und hätte bei einer Arbeit, die dem neuesten Stande entsprechen will, auch das aktuelle Thema des Prozeßbetruges, der Unterdrückung des Personendstandes und der wesentlich falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 263, 169, 156, 157 StGB.) Erwähnung finden müssen. Es sei hier nur auf die Entscheidungen RGStr. II vom 20. Dez. 1937 595/37 RGStr. 71, 113; JW. 1938, 1385 (mit Anm. von Prof. *Schaffstein*) und auf Prof. *Boldt* in Ztschr. f. Dtsch. R. 1938, 440 verwiesen. Auch im Rahmen derartiger Prozesse ist für die Anwendung des Blutprobeweises Raum.

l) Die Frage, ob gegen die Erben eines verstorbenen Erzeugers auf Feststellung der Vaterschaft geklagt werden könne, ist von *Hiller* (S. 40) schlecht-

hin bejaht worden, ohne daß von ihm auf die inzwischen in Schrifttum und Praxis aufgetretenen Bedenken (z. B. *Roquette* DR. 1936, 488, LG. Lübeck DJ. 1936, 1091; anders: KG. JW. 1938, 1909) hingewiesen wäre.

5. Nicht beizupflichten vermag ich *Hiller* in der allerdings auch vom RG. (JW. 1937, 3041) vertretenen Meinung (S. 41), daß Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft nicht vor das AG., sondern vor das LG. gehören, weil § 23 VVG. hier nicht anwendbar sei. Ich habe mich über diese Frage eingehend in meinem Artikel: „Der Zwiespalt zwischen Blutsvaterschafts- und Zahlvaterschaftsfeststellungsklagen“ i. Dtsch. Gem.- u. WirtschR. 1939, Heft 5 geäußert und mich darin für Beibehaltung der bisherigen Praxis der Amtsgerichte auf Feststellung der wirklichen Vaterschaft, mindestens für alle unehelichen Kinder unter 16 Jahren, eingesetzt.

6. a) Augenscheinlich hat *Hiller* auf S. 39 die Aufzählung der Gesetzesstellen, die für die Begründung des Interesses an der Feststellung der unehelichen Vaterschaft von Bedeutung sind, meiner Schrift (S. 19, 51 Note 4) unbedenklich entnommen. Dabei hat er aber übersehen, daß das unter Ziffer 6 aufgeführte alte RBeamtenGesetz durch das neue DBG. vom 26. Jan. 1937 § 184 aufgehoben ist. Er hätte jetzt § 25 DBG. zitieren müssen. Unter Ziffer 1 wäre heute statt § 1310 BGB. das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 §§ 6 und 7 und in Ziffer 6 statt § 26 PStG. a. F. das PStG. vom 3. Nov. 1937 §§ 29, 30 zu setzen.

b) Zweckmäßig wäre die Aufzählung der Zivilklagen (S. 33), bei denen die Blutprobe eine Rolle spielen kann, durch Anführen der Restitutions- und der Schadenersatzklage (gegen die KM bei wissentlich falscher unbeeidigter Aussage, falls das Urteil des Vaterschaftsprozesses sich darauf stützt) nach § 823 BGB. zu ergänzen. Neuerdings setzt sich — nebenbei gesagt — *Pathe* ZAKDR. 1938, 382, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 580 Z. 3 ZPO. und im Widerspruch zum RG. vom 30. Sept. 1937 (JW. 1937, 3121) dafür ein, sogar die uneidliche falsche Zeugenaussage als Wiederaufnahmegrund zuzulassen. Seine Auffassung muß aber an der eben genannten Bestimmung scheitern.

7. Dem prozessual wichtigen Abschnitt „Beweisantritt“ S. 46ff., der sich übrigens erheblich mit meiner Schrift S. 33ff. deckt, stimme ich grundsätzlich zu. *Hiller* hat hier aber einen wesentlichen Punkt übersehen. Unzulässige Ausforschung der KM liegt nicht nur vor, „wenn die exceptio plurium für die Zeit nach der Empfängniszeit oder für die längere Zeit vor der Empfängniszeit liegende Zeitspanne eingewandt wird“ (so *Hiller* S. 47), sondern, worüber in der Praxis kein eigentlicher Streit besteht, auch und gerade beim Vorbringen einer unbegründeten Mehrverkehrseinrede für die gesetzliche Empfängniszeit. Darauf hatte ich in meiner Schrift S. 34 und meinem Aufsatz DJ. 1938, 786 unter VI 2 mit zahlreichen Literaturangaben, die ich bei *Hiller* leider vermisste, hingewiesen. Unzulässige Ausforschung der KM und damit unbegründete Umkehrung der Beweislast liegt stets vor, wenn ein Bekl. seinen Beischlaf innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zugibt, gleichwohl aber seine Vaterschaft bestreitet und Blutprobeweis begehrt, ohne daß er für Mehrverkehr oder sonstige Umstände, die seine Vaterschaft in Zweifel stellen oder gar ausschließen könnten (z. B. Bedenken aus dem Reifegrad oder etwaigen Rassemerkmalen, oder wegen seiner Zeugungsunfähigkeit, berechtigte Zweifel an der Glaubwürdigkeit, dem Lebenswandel der KM usw.), etwas vorzubringen vermag. Hier muß der Antrag des Bekl. auf Blutprobe nach dem heutigen prozeßrechtlichen Stande der Dinge zurückgewiesen werden (vgl. u. a. die zahlreichen Entscheidungen im Rundbr. Dtsch. Jug.-Arch. XII [1937] Sp. 353ff.).

8. Erfreulich ist, daß *Hiller* auf S. 54ff. die aktuelle Frage der Beseitigung eines rechtskräftigen Urteils bei nachträglich gegenteiligem Blutprobegutachten behandelt. Indessen hätte man vielleicht ein näheres Eingehen auf das Kernproblem der mißbräuchlichen Benutzung eines rechtskräftigen Urteils — der von *Hiller* angeführte Fall des LG. Stendal DJ. 1938, 382 ist ja nur ein Spezialfall —, mindestens durch Verweisung auf weiteres Schrifttum erwarten können.

Ich will hierfür nur verweisen auf *Bergenroth*, DR. 1937, 328, meinen Aufsatz DJ. 1938 S. 786 unter VI d, auf *Gadow* Z郑. 61, 313 und LG. Hamburg JW. 1938, 2472, vor allem aber auf *Schneider* DDDtsch. Justizbeamte 1938, 247/8, der die einschlägige Judikatur (RG. Band 155, 55; 156, 70) bespricht und dabei die beachtlichen Lehrmeinungen von *Zimmermann*, *Lehmann* und *Hedemann* sowie die KG.-Entscheidung (JW. 1937, 2972) anführt.

9. Auf Seite 50 bringt *Hiller*, ohne dies allerdings zu erwähnen, zwei von mir in meiner Schrift a. a. O. S. 38 gewählte Beispiele für schuldhafte Vereitelung der Beweisführung durch Tötung der KM bzw. durch Vorspiegelung der Identität des Untersuchten. Während ich aber gesagt hatte (S. 38): „In solchen Fällen wäre zu erwägen, ob gemäß § 444 ZPO., den das RG. (vgl. Bd. 101, 198) im Falle schuldhafter Vereitelung der Beweisführung anzuwenden pflegt, zu verfahren ist, d. h. ob die Behauptung, der Bekl. habe doch beigewohnt, als zugestanden anzusehen sei“, schreibt *Hiller* (S. 50): „In Fällen schuldhafter Vereitelung der Blutprobe wendet das RG. den § 444 ZPO. entsprechend an.“ Wann und wo hat das RG. dies im konkreten Fall getan?

10. Erörterenswert wäre m. E. auch gewesen, wie die Praxis sich zu der Frage stellt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beweis der offenbaren Unmöglichkeit (§§ 1591, 1717 BGB.) geringerer Art sind als die an den Schuldbeweis im Strafverfahren zu stellenden Anforderungen. Das OLG. Hamburg (JW. 1937, 1970) hat die Frage m. E. mit Recht verneint, während das OLG. Jena (DJ. 1937, 588) sie bejaht hatte. Vgl. ferner *Hellwig* DJ. 1936, 1259 oben. *Hiller* ist darauf auf S. 28, 46 überhaupt nicht weiter eingegangen.

11. Wertvoll ist an der Schrift, daß sie einen Teil der neueren RG.-Judikatur (u. a. JW. 1937, 2222; DJ. 1937, 1362; DJ. 1937, 1781 bezüglich der erbbiologischen Untersuchung, DJ. 1938, 950; JW. 1936, 239 hinsichtlich des Blutprobeweises) und die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938 (RGBl. S. 380), nach welcher nunmehr auch in familienrechtlichen Streitigkeiten, soweit es zur Feststellung der Abstammung eines ehelichen oder unehelichen Kindes erforderlich ist (vgl. dazu LG. Berlin JW. 1938, 1919; *Seibert* ZAkDR. 1938, 552 und LG. Plauen DJ. 1938, 1599), u. a. die Blutgruppenuntersuchung bei Zeugen und Parteien im Weigerungsfalle erzwungen werden kann (§ 9), berücksichtigt und daß sie auf S. 23 ff. das interessante Ergebnis einer Umfrage bringt, die der Dtsch. Verein für öff. u. priv. Fürsorge an Jugendämter und gerichtsmedizinische Institute über die mit dem Blutprobeweis gemachten Erfahrungen gerichtet hatte. Die Antworten lauten übereinstimmend auf Bejahung des hohen Beweiswertes der Blutprobe. Auch *Hiller* kommt am Schluß seiner Untersuchung zu diesem Ergebnis.

12. Zu begrüßen ist auch, daß die Schrift die einschlägigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (AV. vom 27. März 1936 DJ. 1936, 533; AV. vom 26. Febr. 1938 DJ. 1938, 323 und Runderlaß vom 26. Mai 1937 DJ. 1937, 1134) zum Abdruck bringt. Leider hat die erst nach Drucklegung erlassene AV. vom 20. Juni 1938, 3470 IV b 2 — 1013, die die Namen der Ärzte aufführt, die für die Vornahme von Blutgruppenbestimmungen zu gerichtlichen Zwecken in Frage kommen, keine Berücksichtigung mehr finden können.

Hamburg.

Robert Weber.

Hacker, Ervin: A magyar büntetőjog tankönyve. Általános rész. Lehrbuch des ungarischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 1936. 445 S.

Der langjährige Mitarbeiter dieser Zeitschrift, Prof. *Hacker*, der dank seiner regen Tätigkeit auf dem Gebiete der Gefängniskunde, der Kriminologie und der Kriminalstatistik nicht bloß im ungarischen, sondern auch im deutschen Fachschrifttum wohlbekannt ist, trat nun mit einem Lehrbuch des Strafrechts vor die Öffentlichkeit.

Da das Buch sich bloß auf den allgemeinen Teil erstreckt, erscheint es in Anbetracht seines Umfangs auch äußerlich schon als eine eingehende Be-

handlung des Stoffes. Abweichend vom System des Strafgesetzbuches, werden die Probleme in wissenschaftlicher Anordnung behandelt, was, ungeachtet der besseren Übersichtlichkeit, auch deshalb für zweckentsprechender erscheint, weil das ungarische Strafgesetzbuch seit seiner Schaffung (1878) zahlreiche Wandlungen und Ergänzungen durchgemacht hat und auch die ungarische Strafrechtsdogmatik seitdem große Fortschritte zu verzeichnen hat.

Dem dogmatischen Teil ist eine umfangreiche, nahezu den vierten Teil des Werkes beanspruchende Einleitung vorangeschickt, in welcher — gemäß dem Interessenkreise des Verfassers — den strafrechtsphilosophischen und kriminologischen Problemen eine besonders eingehende Behandlung gewidmet wird. Die Einordnung der einzelnen Fragen in das System entspricht im allgemeinen der herkömmlichen Systematisierung und ist somit einwandfrei. Nur wäre die Behandlung einzelner Probleme, die eigentlich nicht der Dogmatik angehören, sondern nur durch anderweitige Beziehungen sich dem Strafrecht anschließen, im einleitenden Teil besser am Platze. So gehört weder das Problem der Willensfreiheit, noch die Behandlung der Verbrechergruppen, oder des Strafregisterwesens in die Dogmatik. Ist doch das Willensproblem, eng verknüpft mit der Grundlage jedes Kulturstrafrechts: nämlich der individuellen Verantwortlichkeit eine Vorfrage der Dogmatik, da ja gar nicht durch dogmatische Erörterungen, sondern bloß durch eine Auseinandersetzung mit philosophischen Gedankengängen zu erledigen ist. Ebenso wären die Erörterungen über die Verbrechergruppen besser in der kriminologischen Einleitung, als in der Lehre vom Verbrechen als Handlung am Platze.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Problemen entspricht sozusagen ohne Ausnahme den allgemeinen Ansichten. Ohne auf jedes Problem einzugehen, mögen hier nur die folgenden Bemerkungen stehen.

Die Verbrechensfähigkeit der juristischen Personen wird bejaht, weil ihre Handlungsfähigkeit auf strafrechtlichem Gebiet wohl beschränkt, die Herbeiführung strafrechtlich zu behandelnder Erfolge durch sie aber doch nicht ausgeschlossen ist und in diesen Fällen ohne der Mitwirkung der juristischen Person das Zustandekommen des strafbaren Tatbestandes gar nicht möglich gewesen wäre. Unseres Erachtens ist in allen diesen Fällen die als Organ der juristischen Person auftretende natürliche Person das eigentliche Handlungssubjekt, ob auch der Inhalt der Handlung nur durch das Bestehen der vertretenen juristischen Person ermöglicht wird, was jedoch die Fiktion der strafbaren Handlungen von juristischen Personen, ja sogar die fiktionsweise Übertragung der Strafe von der natürlichen Person auf die juristische begrifflich nicht ausschließt.

Betreffs des Kausalitätsproblems bekennt sich Verf. zu derjenigen Theorie, die die wirksamste Bedingung als Ursache bezeichnet, da diese Theorie den meisten Fällen gerecht werden kann und auch den Anforderungen des Lebens am meisten entspricht. Die Theorie der adäquaten Kausalität wird denjenigen eingereiht, welche Ursache und Bedingung nicht gleichsetzen. Hiemit werden aber die Kausalitätstheorien unrichtig gruppiert. Ist doch die Adäquanztheorie denjenigen, die Ursache und bloße Bedingung unterscheiden, keineswegs wesensverwandt. Vielmehr ist die Adäquanztheorie als Beschränkung der *conditiones sine qua non* eigentlich auf Grund der Äquivalenztheorie aufgebaut.

Betreffend der Frage, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in der Schuld mitbegriffen ist, wird, ohne Eingehen auf das gewiß interessante und in hohem Maße strittige Problem, kurzweg darauf hingewiesen, daß die Bejahung der Frage zur Scheiterung der Strafrechtspflege führen würde: allerdings ein Vermutung, die unsererseits keineswegs als unanfechtbar erachtet wird. Auch kann hier im Zusammenhange mit der Schuldlehre nicht verschwiegen werden, daß das Lehrbuch den Verfasser dieser Zeilen zu Unrecht den Anhängern der Willenstheorie zuzählt.

Die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit werden als Schuld ausschließungsgründe dem Irrtum angereihet, von dem sie sich dadurch abheben, daß sie in

den Bereich des unentwickelten bzw. anormalen Seelenlebens fallen. Dabei vermischen wir eine eingehende Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, das doch auch heute noch eines der aktuellsten Strafrechtsprobleme ist.

Die Unterscheidung von notwendiger und zufälliger Teilnahme wird als veraltet verworfen, der Nachweis aber, der zur Begründung dieses Standpunktes erbracht wird, kann kaum für gelungen gelten. So ist bei Blutschande eines der Mitwirkenden nicht immer Gegenstand des Verbrechens, sowie auch beim Zweikampf die beiden Kämpfenden nicht voneinander unabhängige Täter, sondern eben Mittäter, und zwar notwendigerweise solche sind. Auch fällt in der Teilnahmelehre der Satz auf, daß die Mittäter in gegenseitiger Kenntnis des durch jeden ausgeführten Teiltatbestandes handeln. Dies trifft insofern nicht zu, daß die Mittäterschaft auch dann zustande kommt, wenn diese Kenntnis nur einseitig ist, ob auch in diesem Falle bloß nur der eine als Mittäter, der andere aber nur für die eigene Handlung haftet.

Bei der Behandlung der presserechtlichen Verantwortung wäre es wünschenswert gewesen darauf einzugehen, wann die Verantwortlichmachung der haftbaren Person als erfolgt zu betrachten und somit die in der Verantwortungsreihe nachstehende Person als von der Verantwortung frei anzusehen ist; ist dies auch dann der Fall, wenn die in der Reihe vorstehende Person bloß wegen eines Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrundes (Immunität, Verjährung usw.) nicht verurteilt werden kann, oder bloß dann, wenn gegen sie das Verfahren (wegen Flucht, Auslandswohnsitz usw.) nicht eingeleitet werden kann?

Freilich sind mit all diesen Bemerkungen bloß diejenigen Stellen berührt, gegen welche Einwendungen erhoben werden können, diese auch größtenteils aus Gründen, die in einer abweichenden Stellungnahme liegen. Im übrigen muß aber betont werden, daß im Werk ein zutreffendes Bild von den allgemeinen Lehren des Strafrechts und besonders der ungarischen Strafrechtsinstitutionen entworfen ist und somit das besprochene Buch all denjenigen, die dem ungarischen Strafrecht ein Interesse entgegenbringen, bestens empfohlen werden kann.

Szeged (Ungarn).

Heller.

Kohnle, Edgar Friedrich, Dr. iur.: Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose. (Heft 33 der Kriminalistischen Abhandlungen, Herausg.: Franz Exner.) Leipzig 1938. 77 S. RM. 2.50.

Die Fürsorgeerziehung (FE.), die stets einen außerordentlich starken Eingriff in den Lebensablauf der Jugendlichen darstellt, beeinflusst sie meist in einer für ihr zukünftiges soziales Verhalten wesentlichen Art und Weise. Darum haben ihre am Lebenserfolg in positiver und negativer Hinsicht erkennbaren Wirkungen immer wieder Anlaß gegeben, Rückschlüsse auf die erzieherischen Methoden, insbesondere der Heimerziehung, und auf die sozialpädagogische Bedeutung der gesamten Einrichtung zu ziehen. Jegliche Erziehungsarbeit, — soll sie nicht blind und starr sein, — muß in ständiger Kritikoffenheit und Bereitschaft, sich an ihren Früchten zu erkennen, den Blick immer wieder auf die Wirkung ihrer Bemühungen für die Gesamtentwicklung der ihr anvertrauten Jugendlichen richten. Sie muß sich aber auch stets der im Individuum liegenden Voraussetzungen ihrer Wirkungsmöglichkeiten bewußt sein, um nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren. Eine wesentliche Hilfe hierbei können die Untersuchungen über die Erfolgsprognose geben, die in der Fachliteratur bereits in größerer Anzahl vorhanden sind. Sie sind nach den verschiedensten Gesichtspunkten angelegt und weisen ein sehr mannigfaltiges Beobachtungsmaterial auf. Der Verf. berichtet in seiner Schrift kurz über 22 solcher Darstellungen, mit denen er sich z. T. in seinen Untersuchungen immer wieder auseinandersetzt und die er zur Belegung und Klärung seines eigenen Standpunktes heranzieht. Dadurch erhalten seine Darlegungen besondere Lebendigkeit und Überzeugungskraft.

K. hat in einem württembergischen Erziehungsheim, das sämtliche katholischen schulentlassenen männlichen Fürsorgezöglinge des Landes aufnimmt, soweit sie anstalts Erziehungsbedürftig sind, die Entwicklung einiger Jahrgänge Entlassener untersucht und an Hand der Strafregisterauszüge Feststellungen über Bestrafungen oder Straffreiheit nach der FE. gemacht. Fragwürdigkeiten und Fehlerquellen seiner Untersuchungsmethode werden vom Verf. jeweils freimütig betont, — wie es überhaupt beim Lesen der Studie immer wieder besonders angenehm berührt, daß die Vielfältigkeit der Lebenserscheinungen niemals verkannt und die Schwierigkeit, sie für eine solche spezielle Darstellung einzufangen, niemals zugunsten der methodischen Klarheit übersehen wird. — Von den 204 Zöglingen sind als Erfolg der FE. 67 = 33%, als Mißerfolg 137 = 67% zu bezeichnen. Diese 137 Fälle werden zur Auffindung bestimmter prognostischer Faktoren eingehend untersucht und zwar hinsichtlich der Abstammung, erblichen Belastung, Kriminalität der Eltern, der Familienverhältnisse, Berufstätigkeit, der Gründe zur Anordnung der FE., der schulischen Verhältnisse, Einweisungsalter, Dauer und Führung während der FE. und der Kriminalität vor und während des Anstaltsaufenthaltes. Auf Grund seiner Untersuchungen kommt *K.* zu dem Schluß, daß insbesondere schlechter Schulerfolg, Psychopathie, mangelnder Arbeitseifer, abgebrochene Lehre, mehrfache Entweichung und gerichtliche Verurteilung von größter Bedeutung für eine schlechte Erfolgsprognose sind, während Kriminalität der Eltern, uneheliche Geburt, Verwaisung, ungünstige häusliche Verhältnisse, mangelhaftes Betragen in der Schule, Alter beim Beginn und Dauer der FE. ohne besondere prognostische Bedeutung sind.

Die Schrift scheint geeignet, manche der üblichen Gedanken über die Voraussetzungen der Kriminalität ehemaliger Fürsorgezöglinge richtig zu stellen (z. B. über die Bedeutung der Familienverhältnisse), sie spricht durch die Vorsicht ihrer Urteile besonders an und kann der Praxis methodisch und sachlich mancherlei Hinweise und Hilfe geben.

Bielefeld.

Walter Herrmann.

Kempe, Dr. G. Ph.: Criminaliteit en Kerkgenootschap. Met een Voorrede van Prof. Dr. W. P. J. Pompe. Utrecht, N. V. Dekker & Van de Vegt-Nijmegen. 1938. XVI und 199 SS.

Die Schrift ist die erste von Kriminologischen Studien, die *W. Pompe* und *B. Röling* vom kriminologischen Institut der Universität Utrecht herausgeben. Hier soll die geisteswissenschaftliche Betrachtungsweise der Kriminalität gegenüber der alten rein naturwissenschaftlichen gepflegt werden. Dazu ist die Statistik allein freilich ungeeignet. Man muß auf andere Weise versuchen, die Geisteshaltung eines Individuums oder einer Gruppe zu erkennen, die auf die Kriminalität Einfluß haben könnte.

Wir wissen auch aus der deutschen Statistik, daß die katholische Bevölkerung verhältnismäßig höher an der Kriminalität beteiligt ist als die protestantische. Warum aber? Man hat darüber viel geschrieben. Einige Bemerkungen machte in dieser Mschr. Jg. 20 (1929) S. 546 *H. von Hentig*. Er sagt, daß jedenfalls nicht die religiös-konfessionelle Lehre unmittelbaren Einfluß habe. Aber wie die Erscheinung letztlich zu erklären ist, weiß er auch nicht; er weist auf die vielfach größere wirtschaftliche Schwäche der katholischen Bevölkerung Norddeutschlands hin. Aber damit ist doch wenig gewonnen.

In Holland, insbesondere für Stadt und Umkreis Utrecht untersucht das vorliegende Buch die Verhältnisse in ausgezeichneter Art, sorgfältig alle Einzelheiten klärend. Es ergibt sich daraus, daß die katholische Bevölkerung im wesentlichen stärker an der Kriminalität beteiligt ist als die niederländisch-reformierte, daß aber langsam der Unterschied verschwindet. *Kempe* gibt auch aus anderen Statistiken Zahlen, die regelmäßig alle eine schlechtere Stellung der römisch-katholischen Bevölkerung aufweisen. Er bespricht die Entwicklung der sozialen

und kulturellen Einrichtungen bei den beiden Konfessionen; die katholische kam meist überall etwas hintennach, holte dann aber energisch auf. Dann kommt die Frage: warum ist das so? In Kap. IV gibt *Kempe* die Ansichten anderer Niederländer darüber; am meisten neigt er zu der Lehre *Bongers* von der ökonomischen und sozialen Rückständigkeit der Katholiken. Aber in Kap. V sucht er erst die tiefere Erklärung hierfür und folgt dabei den Spuren von *Max Weber* und *Tröltzsch*: Die römisch-katholische Grundanschauung legt auf das ökonomische Fortkommen weniger Gewicht als die protestantisch-kalvinische, die zu einer energischen Aktivierung aller menschlichen Fähigkeiten führt, also auch in dem ökonomischen und sozialen Vorwärtsstreben etwas gottgewolltes erblickt.

Man kann das zugeben. Aber völlig geklärt ist das Problem damit doch noch nicht, insbesondere da *Kempe* als Schüler *Bongers* offenbar viel zu sehr nur die wirtschaftlichen Faktoren beachtet. Ich lasse die Rassenfrage außer Betracht. Aber ich finde, daß der Protestantismus vor allem viel stärker die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber Gott betont, so daß der einzelne Mensch viel mehr auf allen Gebieten selbst für sein Heil zu sorgen hat. Stehen nicht Protestantismus und individuelle Freiheit, damit aber auch Selbsttätigkeit in enger Beziehung? *Weber* spricht bekanntlich wesentlich nur von dem Calvinismus, der aber kaum völlig mit dem Protestantismus identifiziert werden kann. Die Beichte mag keine wesentliche unmittelbare Bedeutung für unsere Frage haben; aber deckt nicht auch sie eine gewisse Schwäche im selbständigen Schaffen auf? Verschiebt sie nicht das Für-seine-Tat-Eintreten rein auf ein außermenschliches Gebiet? — Wenn sich heute die Verhältnisse bei den Katholiken bessern, könnte das vielleicht daher kommen, daß sich viele Katholiken zu den Grundanschauungen ihrer Religion freier stellen.

Kempes Buch gibt einen guten Beitrag zur Beantwortung der Frage. Es dürfte in Deutschland wohl Nachfolger finden, wobei freilich eine Erweiterung unserer Kriminalstatistik nötig wäre. Es regt zum Nachdenken an.

Gut ist die kurze französische Zusammenfassung der Ergebnisse am Schluß. Ich verstehe nicht, warum wir Deutsche noch immer diese löbliche Sitte vieler Nachbarländer für unsere Werke so gänzlich unbeachtet lassen, die ihnen größere internationale Wirkung sichern würde.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

Zeitschriftenschau.

Mulzer, Paul: Zum Kampf gegen Geschlechtskrankheiten und Prostitution, in „Der öffentliche Gesundheitsdienst“, 2. Jg., 1937, Heft 22, S. 633—650.

Der bekannte Hamburger Dermatologe gibt in diesem Aufsatz einen temperamentvollen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Fragen des Themas. Die Geschlechtskrankheiten seien noch nicht soweit zurückgegangen, um nicht mehr besorgniserregend zu sein. Im Gegenteil könnten manche Kliniken erhöhte Zugänge wieder beobachten. Die Hauptschuld daran trage, wie schon früher, die geheime Prostitution, die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, welches die Aufhebung der Reglementierung gebracht habe, gefördert worden sei. Unter Verwertung der Erfahrungen von sittenpolizeilichen Maßnahmen zur Regelung der Prostitution in Italien, Athen und Konstantinopel, die er an Ort und Stelle studiert hat, fordert *M.* folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution: an die Stelle von Bordellierung und Reglementierung im alten Sinn sei eine freiwillige Kasernierung und Registrierung einzuführen. Nur dann sei die Polizei in der Lage, eine örtliche und personelle Überwachung der Dirnen durchzuführen. Die Dirnen sollten in besonderen Häusern wohnen und hier ihr Gewerbe ausüben, die zweckmäßig nach dem „Bremer System“ eingerichtet und auf gewisse Straßen beschränkt werden;

auch an die Form von sogenannten „Rendezvous-Häusern“, „Stundenhotels“ und Absteigequartieren sei zu denken, die aber ebenfalls unter strenger sittenpolizeilicher Kontrolle stehen müssen, und in denen nur der Polizei bekannte Dirnen verkehren dürfen; das Gesundheitsamt habe die gesundheitliche Überwachung, in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die geheime Prostitution aber sei als die derzeit größte Gefahr, wenn nötig mit brutaler Gewalt, zu bekämpfen, vor allem durch häufige polizeiliche Streifen. Das Gesundheitsamt müsse möglichst ohne Mitwirkung der Polizei ein geordnetes, systematisches Meldewesen der Infektionsquelle neu auftretender Geschlechtskrankheiten mit Hilfe der gesamten Ärzteschaft einrichten. Bei all diesen Maßnahmen sei der Begriff der Dirne viel weiter als bisher zu fassen, so daß darunter auch die sogenannten „Tanzdamen“, „Bardamen“ usw. fielen, welche nur einen Teil ihres Erwerbs durch zusätzliche Prostitution betreiben und weit mehr Träger von Geschlechtskrankheiten seien, als „vollberufliche“ Dirnen. Sieverts.

Rivista Di Diritto Penitenziario. Studi Teorici E Pratici. Direttore *Giovanni Novelli*. Tipografia delle Mantellate, Rom. Sept.-Dez. 1936, Heft 5 u. 6, 1937 Heft 1—6. Auslandspreis je Heft 10 Lire.

Die dogmatischen Auseinandersetzungen innerhalb der italienischen Kriminologie erreichten im Berichtsabschnitt nicht die polemische Schärfe, die letzthin (Monatsschrift 1937 S. 52) festzustellen war. *Santucci*: Neo lombrosiano e neo classici in linea. Equilibrio di antitesi (H. 3/37, 11 S.) zeigt den Mittelweg, der für beide Schulen gangbar ist. In einem weiteren Beitrag: Psicologia degli urti regressivi (rimorso, pentimento, espiazione) (H. 6/37, 21 S.) weist er idealistische Erklärungen der Gewissensbisse und der Reue zurück. Beide sind psychologische Rückschläge, die sich mit dem Determinismus vereinen lassen. Von hier aus hält Verf. es für unmöglich, in der Sühne das Wesen der Strafe zu sehen. *Lombardi*: Antropologia e sociologi nella ricerca delle cause della delinquenza (H. 4/37, 29 S.) prüft die psychologische Entwicklung in der Völker- und Kulturgeschichte. Das Verbrechen sieht er als eine unvermeidliche Äußerung des Soziallebens, die sich von der Urpsyche einer primitiven Zeit herleitet. Die Kriminalität ist aus der Gemeinschaft zu erklären: entweder führt deren schlechtes Vorbild zum Verbrechen oder das generationenlange Fehlen einer geistigen oder kulturellen Entwicklung, die allein den Einfluß der Urpsyche zurückdrängen könnte. Hiergegen wendet *di Tullio*: L'indirizzo costituzionalistico nella scienza e nella pratica criminologia (H. 6/37, 41 S.) ein, daß die soziologische Betrachtung den biologischen Faktor — die Urpsyche — nicht leugnen, aber ihm nicht wirksam begegnen könne. Er zeigt demgegenüber das Ergebnis, das Untersuchungen an mehreren 1000 Straffälligen gezeitigt haben. Sie erstreckten sich auf Körperbau, Funktionsstörungen, psychische Entwicklung und berücksichtigten die Vorgeschichte der Untersuchten. Hierdurch ist eine besondere Konstitution, die verbrecherische Persönlichkeit als biologische Erscheinung, festgestellt worden, wenn sich auch bisher keine bestimmte Einzelmerkmale, die gerade nur dieser Persönlichkeit eigen sind, nachweisen lassen. Jedoch findet sich bei ihr vor allem auf psychologischem Gebiet, in der Trieb-, Gefühls- und Willenssphäre, eine Summe von Abweichungen. So ergibt sich eine Veranlagung, die ihren Träger zu einem asozialen Verhalten vorherbestimmt und ihn bei geringfügigen Ursachen schwere Straftaten begehen läßt. Dadurch hebt sich aus der Gesamtheit der Straffälligen eine Gruppe heraus, die selbständig besteht neben den — vorwiegend durch soziale Einflüsse getriebenen — Gelegenheitsverbrechern und den psychisch abnormen Delinquenten. Bisher sind 4 Untergruppen ermittelt mit folgenden Kennzeichen: 1. Minderentwicklung der gesamten Persönlichkeit, 2. Entartungserscheinungen nervös-psychischer Art, die symptomatisch an Hysterie und Epilepsie erinnern, 3. Entartungen, die der gewöhnlichen Psychopathie entsprechen, 4. gemischte Formen mit Merkmalen aus 1—3. — Die verbrecherische Veranlagung kann angeboren sein; daneben ist es möglich, daß

durch äußere Ursachen sich eine verbrecherische Persönlichkeit entwickelt. Bei jeder Straftat muß daher geprüft werden, ob sie auf einer verbrecherischen Veranlagung des Täters beruht, um dann eine seiner Gefährlichkeit entsprechende Abwehr zu ergreifen. Gerade für diese Typen — die Gewohnheits- wie Berufsverbrecher und die Verbrecher aus Hang — stellt der codice penale die Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Erkenntnis dieser Gruppe von Kriminellen wirkt sich auch bei der Behandlung der geisteskranken Täter aus; hier sind die, die nur durch und während ihrer Krankheit gefährlich sind, von jenen mit verbrecherischer Veranlagung zu scheiden: die Fürsorge muß bei beiden verschieden sein. Letztere Frage behandelt noch *Patini*: *Pericolosità criminale e pericolosità da follia o da anormalia psichica. Analogie e differenze fra manicomi civili e giudiziari* (H. 4/37, 16 S.). Er zieht die Grenze so: die einen handeln unbewußt und verwickeln nur durch Zufall den verbrecherischen Erfolg; die anderen handeln bewußt und neigen schon vor Ausbruch der Psychose zu verbrecherischen Handlungen. Jene können ohne Schwierigkeit in jeder Irrenanstalt bewahrt werden. Diese erfordern eine besonders sichere Bewachung, wie sie in Italien die gerichtlichen Irrenanstalten bieten, die aber auch in Sonderabteilungen anderer Irrenhäuser möglich ist. Die zwei Arten gefährlicher Geisteskranker rechtfertigen an sich nicht die Trennung von Fürsorge- und Justizheilstalten. Denn die Einweisung des Kranken in diese oder jene richtet sich nach dem zufälligen Umstand, ob sie vor oder nach Begehung einer Straftat erfolgt. Gleichwohl befürwortet Verf. die gerichtlichen Irrenanstalten, da sie sich praktisch bewährt haben.

Die Geschichte der Kriminologie wird in zwei Biographien behandelt: *Palopoli*: *Guisepppe Sergi e la sua opera* (H. 1/37, 35 S.) schildert die Arbeit, die *Sergi* (1847/1936) als Kriminalanthropologe aber auch auf ethnographischem und soziologischem Gebiet geleistet hat. *Sabatini*: *La personalità del delinquente nel pensiero di Impallomeni* (H. 4/37, 22 S.), zeigt, wie *Impallomeni* (1846/1907) als 1. Italiener — etwa gleichzeitig mit *Liszt* — sich der Persönlichkeit des Verbrechers und seiner Gefährlichkeit zuwandte und unter diesem Gesichtspunkt den Strafzweck neu bestimmte.

Zur Frage der Analogie ist besonders auf *Vasalli*: *La giurisprudenza penale germanica in materia di analogia* (H. 5/37, 38 S.) hinzuweisen. Verf. behandelt eingehend die im deutschen Schrifttum und der Rechtsprechung erörterten Analogiefälle. Seine objektive Einstellung, die die Gründe der deutschen Gesetzgebung zu würdigen weiß, hebt sich erfreulich ab von der Stellungnahme vieler italienischer Juristen zu § 2 StGB. So hält z. B. *Altavilla*: *I problemi dell'analogia in materia penale e della giurisdizionalizzazione delle misure di sicurezza* (H. 2/37, 8 S.) das Freirecht für die unvermeidliche Folge des strafrechtlichen Analogie, während er die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen durch die Gerichte befürwortet.

Eine dogmatische Untersuchung zur Bestimmung der gerechten Strafe und der gerechten Sicherungsmaßnahme bringt *Carnevale*: *La misura della difesa criminale* (H. 5/36, 5 S.).

Zeppieri: *Pena e misura di sicurezza* (H. 3/37, 10 S.) erklärt — nach Erörterung der Literatur (u. a. *Mezger*) — es für dogmatisch unmöglich, die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen anders als Angelegenheit des Verwaltungsstrafrechts aufzufassen. Zudem sei die Praxis der Strafgerichte in Italien dieser Aufgabe nicht gewachsen. Er will sie einem Sachverständigenausschuß unter dem Vorsitz des Überwachungsrichters übertragen.

Novelli: *L'intervento del giudice nell'esecuzione penale* (H. 6/36, 40 S.) (Bericht für den internationalen Strafrechtskongreß 1937 in Athen), empfiehlt die Einrichtung des italienischen Überwachungsrichters, da er mehr als ein Staatsanwalt das Vertrauen des Häftlings besitze. Dieser Richter hat alle zwei Monate die Gefängnisse zu besichtigen und darüber dem Minister zu berichten. Er entscheidet in wichtigen Fragen des Strafvollzugs, insbesondere der Verlegung in andere Arten von Strafanstalten, in Irrenhäuser, Übergangsheime, bei der

Zulassung zur freien Arbeit usw. In Gnadensachen äußert er sich gutachtlich. Bei der Sicherungsverwahrung hat er darüber hinaus alle die Entscheidungen zu treffen, die sonst — z. B. auch in Deutschland — das erkennende Gericht trifft.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf den Internationalen Kongreß für Strafrechts- und Gefängniswesen, der 1940 in Rom stattfindet, hat die italienische Regierung den Bau der Gefängnisstadt in Rom beschlossen (La costruzione in Roma della città penitenziaria, H. 6/37, 5 S.). Sie vereinigt in sich alle für den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Anstalten, die aber ihre Selbständigkeit behalten. Hier wird es möglich, bei der Verteilung der Gefangenen die Art der Straftat zu berücksichtigen und Erstbestrafte und Rückfällige zu trennen, wie es Art. 143 codice penal vorschreibt und wie es notwendig ist, um den bestmöglichen Vollzugerfolg zu erreichen. Eine derartige Aufteilung ist einer gewöhnlichen Anstalt aus technischen Gründen nur in beschränktem Umfang möglich, es sei denn, daß sie überhaupt nur bestimmte Gruppen von Gefangenen zugewiesen erhält. Das erörtert *Cicinelli*: *Specializzazione degli istituti di pena e ripartizione dei condannati* (H. 3/37, 4 S.).

Dworzak: *L'organizzazione degli stabilimenti penitenziari agricoli* (H. 2/37, 35 S.). zeigt, was bei Gründung und Leitung von Landkolonien zu beachten ist (Ort, Einrichtung, Verwaltung, Arbeit und Belehrung). Er wendet sich gegen die überwiegende Beschäftigung mit Erdarbeiten, die das aus erzieherischen Gründen notwendige Interesse des Sträflings nicht zu wecken vermöchten. Die Einweisung in eine Landkolonie (statt in ein Arbeitshaus) dürfe sich nur nach der Geeignetheit des Gefangenen — Vorbildung, Gesundheit — nicht seinen persönlichen Wünschen richten.

Novelli: *Il primo esperimento delle misure amministrative di sicurezza in Italia* (H. 1/37, 32 S.), berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung in Italien. Insoweit ist auf die Wiedergabe von *Schönke*, *Deutsches Strafrecht 1937*, 217ff. zu verweisen.

Schließlich werden noch mehrere Einzelfragen der Verbrechensbekämpfung behandelt:

Cremona: *L'imputabilità degli epilettici* (H. 5/36, 29 S.), erörtert an 14 Beispielen, inwieweit Epileptiker zurechnungsfähig sind, wenn sie ohne Verbindung mit einem Anfall Straftaten begehen. Zweifellos können sie zurechnungsfähig sein. Aber da auf Epileptiker äußere Anreize oft übertrieben oder falsch wirken, reißen Erregungen und Leidenschaften sie leicht zu Gewalttaten hin, für die sie nicht verantwortlich sind. Abgrenzungsschwierigkeiten treten vor allem bei epileptoiden Fällen auf.

Arvelo: *Come la legislazione finlandese considera il vagabondaggio* (H. 2/37, 6 S.). Das finnische Gesetz vom 17. Jan. 1937 überträgt der Polizei gegenüber Landstreichern, denen Arbeitsscheue, Bettler und Dirnen zugerechnet werden, weitgehende Befugnisse: a) Anordnung der Polizeiaufsicht (6 Mon. — 1, u. U. 2 J.), b) Einweisung in eine Fürsorgearbeitsanstalt (1, u. U. 3 J.); nach 3 Monaten kann das Sozialministerium die bedingte Entlassung verfügen, anschließend Polizeiaufsicht für 1 J., c) Einweisung in ein (strenger geführtes) Arbeitshaus der Justizverwaltung auf 2 J., u. U. Verlängerung auf 3 J., in schweren Fällen auf unbestimmte Dauer; nach 6 Monaten ist bedingte Entlassung durch das Justizministerium möglich, anschließend Polizeiaufsicht für 3 J. Bei Einweisungen kann die Polizeiverfügung beim obersten Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Novelli: *L'assistenza postcarceriaria in Italia* (H. 6/37, 23 S.). Der beste Strafvollzug kann den Gefangenen nicht für die Gemeinschaft zurückgewinnen, wenn nicht nach der Strafverbüßung die Rückkehr ins soziale Leben gefördert wird. Deswegen sieht der codice penale bei jedem Gericht einen ehrenamtlichen Ausschuß (*consiglio di patronato*) vor, der unter Vorsitz des Staatsanwalts 14 Personen umfaßt (Straf- und Untersuchungsrichter, Jugendrichter und -staatsanwalt, Gerichtsarzt, Gefängnisvorsteher, Bürgermeister, Pfarrer, Vertreter des

Hilfswerks „Mutter und Kind“ sowie der örtlichen Syndikate und 4 in sozialer Arbeit bewährte Privatpersonen). Der Ausschuß erfährt einen Monat vorher von der Strafanstalt die Entlassung. Seine Mitglieder können den Gefangenen aufsuchen, um seine Pläne mit ihm zu besprechen. Ist nicht sogleich eine Arbeitsstelle zu finden, kann der Entlassene vorübergehend in Heimen Unterkunft finden, die von 1932—37 in 19 Städten, unter der Aufsicht, z. T. unter der unmittelbaren Leitung der Ausschüsse eingerichtet worden sind. Sie sind mit Schlaf-, Speise- und Leseräumen sowie den verschiedensten Werkstätten ausgestattet. In Sassari gehört zu dem Heim ein Gut, das landwirtschaftliche Arbeitsgelegenheit bietet. Von diesen Heimen aus wurden 1932 6763 Entlassene, 1936 aber schon 12883 auf die verschiedenste Art und Weise unterstützt. — Dem Entlassenen steht es frei, ob er sich an den Ausschuß wenden will. Dieser überwacht andererseits von Amts wegen diejenigen, die zur Sicherungsmaßnahme der überwachten Arbeit verurteilt oder die hierzu bedingt vorzeitig entlassen worden sind. — Die Zusammenarbeit mit der Polizei, die sich für die meisten Heiminsassen interessiert, ist durch Anordnungen des Justiz- und des Innenministers geregelt. Die Heime berichten der Polizei fortlaufend über ihre Gäste und sind verpflichtet, 1 bis 2 Beamte bei sich aufzunehmen; andererseits ist im Hinblick auf die Heimdisziplin die unmittelbare polizeiliche Überwachung der Einzelnen eingeschränkt. — Neben der Arbeitsvermittlung obliegt dem Ausschuß die Fürsorge für die Familie des Gefangenen, die er berät und notfalls mit geldlichen Beihilfen unterstützt. Die Zahl der betreuten Familien stieg von 1932—36 von 3981 auf 13539. Die Kosten werden z. T. durch unmittelbare Zuwendungen (1932—36 rd. 2 Millionen Lire) gedeckt, in der Hauptsache werden sie jedoch von der autonomen Bußkasse (cassa delle ammende), der eine Reihe von Gefällen des italienischen Strafprozesses zufließen, getragen (1932—36 4,22 Mill. Lire).

Hoover: Realizzazioni nell'esecuzione scientifica della legge (H. 5/37, 11 S.). In USA. besteht die Zentralstelle für Verbrechensbekämpfung beim Bundesjustizministerium, die mit dem Reichskriminalpolizeiamt verglichen werden kann. Hier werden Fingerabdrücke gesammelt (1937 7250000), Blutspuren, Geschoßeinschläge usw. untersucht. 1934/36 betrug die Kosten 12 Mill. Dollar; es wurde bei der Überführung von 12000 Personen mitgewirkt; in 96% der zur Anklage gebrachten Fälle erfolgte eine Verurteilung. Für Kriminalbeamte werden Fortbildungskurse veranstaltet. Verf. fordert die Aufklärung weiterer Bevölkerungskreise über die Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung, da diese z. Z. durch Unkenntnis und Korruption gehindert werde. So stelle die viel zu weit herzig geübte Handhabung der bedingten Entlassung eine öffentliche Gefahr dar.

Sorrentini: Metodo per la identificazione dattiloscopica rapida nel campo internazionale (H. 7/37, 8 S.), empfiehlt für die internationale Praxis das in Italien mit sehr gutem Erfolg angewandte Verfahren der telegraphischen Übermittlung von Fingerabdrücken: für die daktyloskopische Gruppe wie für die Einzelheiten sind Kennwörter festgelegt, die zusammen eine eindeutige Formel ergeben.

Von Interesse sind die Anordnungen des italienischen Justizministers über Fortbildungsmöglichkeiten für Richter. Bei den Apellationsgerichten an Universitätsorten oder in deren Nähe werden Wochenendkurse eingerichtet, die neben Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht vor allem gerichtliche Medizin einschließlich gerichtlicher Psychologie, Kriminalanthropologie, Psychopathologie, Biopathologie, toxikologischer Chemie, polizeiliche Aufklärungstechnik, Straf-, Strafprozeß- und Strafvollzugsrecht behandeln werden. Die Kurse sollen möglichst zu Spezialstudien, Dissertationen und Monographien der Teilnehmer führen (vgl. H. 5 und 6/37).

Leipzig.

Röder.